

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Die neue Schulpraxis**

Band (Jahr): **46 (1976)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

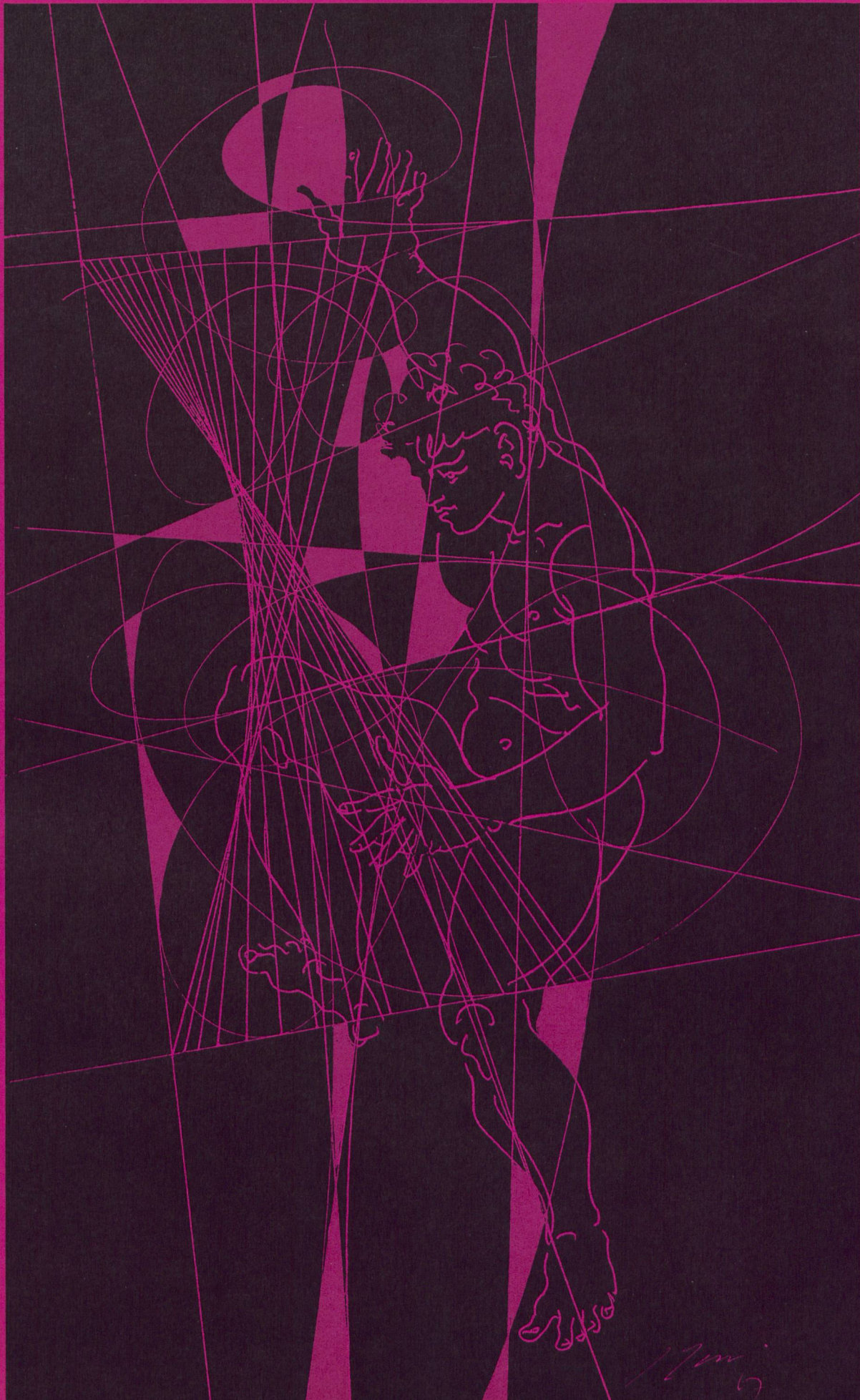
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

die neue schulpraxis

Pestalozzianum
Zürich



1

76

Handwritten signature

Ferienheim Fraubrunnen in Schönried BO

1300 m über Meer

Ideal für Bergschulwochen und Ferienlager. 2 Häuser; zentrale Küche; grosser Spielplatz; günstige Pauschalpreise.
Verlangen Sie weitere Auskünfte bei **Fritz Schmalz, Lehrer**.
3313 Büren zum Hof, Telefon 031 96 75 45.



Ski- und Klassenlager

Aurigeno/Maggiatal/TI: 62 Betten, 341 m ü. M.
Les Bois/Freiberge: 150 Betten, 938 m ü. M., Loipe.
Oberwald/Goms/VS: 67-100 Betten, 1368 m ü. M., Loipe.

R. Zehnder, Hochfeldstrasse 88, 3012 Bern (031) 23 04 03/25 94 31
W. Lustenberger, Obere Weinhalde 21, 6010 Kriens (041) 45 19 71

Unsere Schulgemeinde wächst...

Wir suchen

Real- und Oberschullehrer

Ausbildung entsprechend zürcherischem Bildungsweg.

Wir bieten:

- die Möglichkeit, zusammen mit einem Kollegen eine Parallelklasse zu übernehmen;
- gute Zusammenarbeit mit der Schulpflege und einen ausgezeichneten Teamgeist innerhalb des Lehrerkollegiums;
- für junge Lehrer: auf Wunsch persönliche Unterstützung durch einen erfahrenen Kollegen;
- moderne Schulhäuser mit Kleinoffsetmaschine, Hellraumprojektor in jedem Klassenzimmer, gut dotierter Bibliothek und Sammlung.

Wir erwarten von unseren Lehrern eine souveräne Führung der Klasse und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Lehrerkollegium.

Rufen Sie uns an!
Telefon (01) 8405264,
Schulpflegepräsident R. Hunziker.
Telefon (01) 8403381,
Hausvorstand W. Tobler.

Oberstufenschulen Regensdorf (Kanton Zürich)

Schule Meilen

An unseren Schulen Obermeilen und Allmend sind auf Beginn des Schuljahres 1976/77

1-2 Lehrstellen an der Mittelstufe

Zu besetzen (Obermeilen vorbehältlich der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion).

Die Besoldung entspricht den kantonalen Höchstansätzen, auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerberinnen und Bewerber, die gerne in einem kollegialen Lehrerteam und mit einer aufgeschlossenen Schulpflege gute Zusammenarbeit pflegen möchten, senden ihre Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen an den Schulpräsidenten, Herrn H. Weber, Hinterer Pfannenstiel, 8706 Bergmeilen.

Herr Weber gibt auch gerne Auskunft über die Lehrstellen (Tel. [01] 9230463).

Die Schulpflege

Sonderschule Wetzikon

Für unsere regionale Tagesschule mit über 70 HP- und CP-Kindern suchen wir einen

Schulleiter

Aufgaben:

- Führung eines gut eingespielten Mitarbeiterstabes
- 10 Stunden Unterricht
- Treuhänderische Schulführung im Sinne der Primarschulpflege Wetzikon

Anforderungen:

- Lehrerpersönlichkeit mit heilpädagogischer Ausbildung (Grundkurs)
- Organisationstalent und Geschick im Umgang mit Eltern und Amtsstellen.

Wir bieten:

- zeitgemässes Salär
- moderne Schulanlage mit Therapieschwimmbad
- teilzeitlich besetztes Sekretariat
- Fünftagewoche

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind schriftlich zu richten an das Schulsekretariat Primarschulpflege Wetzikon, Ettenhauserstrasse 26 (Telefon 77 44 69), 8620 Wetzikon.

Primarschulpflege Wetzikon

Wir verstehen etwas von Video!

WIPIC-
Antennenbau AG
Glattalstrasse 159
8052 Zürich
Telefon (01) 50 18 91
Telex 57801

- Fernsehen, Video

- Mikroskopie

- Musikanlagen

Professionals
brauchen
uns...

Von Bally Altdorf:

Hüttenschuhsohlen

aus Leder mit 10 mm dicker Schaumstoffeinlage. Grössen 24-45, schwarz, pro Paar Fr. 5.-, ab 10 Paar Fr. 4.50.

Lederrestensäcke

ca. 2,5 kg, à Fr. 9.-, plus Porto und Verpackung.

Bally Schuhfabriken AG, 6467 Schattdorf UR.

die neue schulpraxis

januar 1976 46.jahrgang/1.heft

Inhalt	Stufe	Seite
Inhaltsverzeichnis, Monatsbild		1
Die Rechte und Pflichten des Schweizer Bürgers <i>Von Hermann Unseld</i>	O	3
Allerlei Gefässe <i>Von Lina Bischof</i>	U	16
Der Hund <i>Von Josef Schachtler</i>	M	19
Übungen mit Kursbuch und Plakatfahrplan <i>Von Fritz Reber</i>	M	25
Drei, die Verwirrung stiften <i>Von Erich Hauri</i>	M	29
Wir alle brauchen Wasser <i>Von Emil Kaufmann</i>	U	31
Buch- und Lehrmittelbesprechungen		33/34

U = Unterstufe M = Mittelstufe O = Oberstufe

Die Neue Schulpraxis, gegründet 1931 von Albert Züst, erscheint zum Monatsanfang. Abonnementspreise bei direktem Bezug vom Verlag: Inland 35 Fr., Ausland 37 Fr. Postcheckkonto 90-5660.

Verlag

B. Züst, Postfach, 7270 Davos 2. Tel. 083/35262.

Redaktion

Unter- und Mittelstufe: E. Hauri, Lehrer, Blumenstrasse 27, 8500 Frauenfeld. Tel. 054/7 1580.
Oberstufe: Heinrich Marti, Reallehrer, Buchholzstrasse 57, 8750 Glarus. Tel. 058/61 5649.

Druck und Administration

Zollikofer & Co. AG, Buch- und Offsetdruckerei, Fürstenlandstrasse 122, 9001 St. Gallen. Tel. 071/29 22 22. (Druck, Versand, Abonnements, Adressänderungen, Nachbestellungen und Probehefte.)

Inserate

Orell Füssli Werbe AG, Postfach, 8022 Zürich. Tel. 01/329871. Schluss der Inseratenannahme am 10. des Vormonats.

Neue Schulpraxis 1/1976

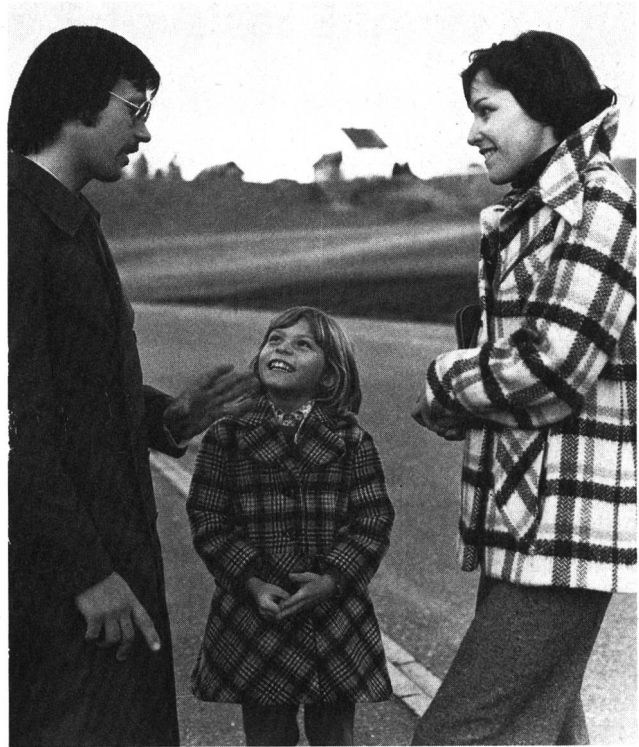


Foto Jos. Maier

Ob die Mutter den Lehrer oder der Lehrer die Mutter angesprochen hat, ist einerlei. Entscheidend ist, dass sie nicht aneinander vorbeigegangen, sondern zu einem kurzen Gedankenaustausch stillgestanden sind.

Die Strasse ist kaum der Ort für ein tiefsinniges Gespräch. Das Kind soll es aber erleben, dass der Lehrer seine Mutter kennt. Es soll spüren, dass zwischen beiden ein gutes Einvernehmen herrscht. Das, so meine ich, ist für unsere Schularbeit bedeutsamer als Paraden wohl vorbereiteter Unterrichtsstunden.

Wenn unsere Arbeit unter einem guten Stern stehen soll, gilt es, immer wieder unsere Beziehungen zu Eltern und Kindern zu überprüfen. e. h.



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir wünschen Ihnen herzlich ein gesegnetes, frohes und erfolgreiches 1976.

Geschätzte Leser und Mitarbeiter,

wir freuen uns, Ihnen heute unseren neuen Redaktor für die Beiträge der Oberstufe, Herrn Heinrich Marti, Reallehrer in Glarus, vorstellen zu dürfen.

Herr Marti verfügt dank seiner vielseitigen Ausbildung über das erforderliche Wissen und die Bereitschaft, die ihm übertragene Arbeit an der Neuen Schulpraxis im Sinne ihres Gründers weiterzuführen.

Wir wünschen Herrn Marti bei seiner Arbeit viel Freude und Erfolg.

Mit dem vorliegenden Heft übernehme ich die Nachfolge von Herrn Jos. Maier als Redaktor für die Beiträge der Oberstufe.

Ich werde mich bemühen, die zehnjährige, ausgezeichnete Arbeit meines Vorgängers, für die auch ich ihm bestens danke, im bisherigen Sinne fortzusetzen. Dabei bin ich aber sehr auf die Mitwirkung unserer Leser angewiesen, die ich bitte, in geeigneter Form aktiv an unserer Zeitschrift mitzuarbeiten.

Ich begrüsse Sie, geschätzte Leser und Mitarbeiter, und danke Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre Treue, die Sie der Neuen Schulpraxis hoffentlich weiterhin schenken werden.

Die Herausgeberin:

Berti Züst

Die Redaktoren:

Erich Hauri

Heinrich Marti

Die Rechte und Pflichten des Schweizer Bürgers

Staatskundliche Arbeitsreihe für die Oberstufe

Von Hermann Unseld

I Das Einspracherecht oder Referendum

- ▶ In den Gemeinden, Kantonen und im Bund stellen die *gesetzgebenden Behörden* Bestimmungen auf und fassen Beschlüsse. Darunter gibt es auch einige, die nicht ohne weiteres durch die Behörden in Kraft gesetzt werden dürfen. Gegen solche Bestimmungen und Beschlüsse können Stimmberechtigte – sofern sie damit nicht einverstanden sind – Einsprache erheben, das heisst vom *Einspracherecht* oder vom sogenannten *Referendum* Gebrauch machen, was jeweils eine Volksabstimmung zur Folge hat.
- ▶ In kleinen und mittleren Gemeinden, wo in der Regel über Gemeindeangelegenheiten in Versammlungen abgestimmt wird, sind die Behörden verpflichtet, sämtliche Gegenstände, über deren Beschlussfassung sie nicht zuständig sind, den Bürgern vorzulegen. Diese können sich an den *Gemeindeversammlungen* zu jedem Geschäft frei äussern.
- Für die Gemeinden des Kantons St.Gallen stehen die entsprechenden Artikel im Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden und Bezirke (Organisationsgesetz) vom 29. Dezember 1947.
 1. Der Lehrer zeigt dir dieses Gesetz.
Nachfolgend sind die Artikel abgedruckt.
 2. Studiere die Artikel!

Aus dem Gesetz des Kantons St.Gallen über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden und Bezirke (Organisationsgesetz) vom 29. Dezember 1947

Artikel 19 (Auszug) Nach Verlesen der Anträge des Gemeinderates und einer allfälligen Minderheit können sich anwesende Stimmberechtigte zum Verhandlungsgegenstand äussern und Abänderung, Verwerfung, Rückweisung oder Verschiebung beantragen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion verfügt.

Artikel 32 Der Bürgerschaft stehen folgende weitere Befugnisse zu:

- 1. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindeammanns, der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Ersatzmitglieder, des Vermittlers und dessen Stellvertreters;*
- 2. die Beschlussfassung über folgende Gegenstände:*
 - a) Ankauf, Tausch oder Verkauf von Liegenschaften;*
 - b) Erstellung von Hoch- und Tiefbauten;*
 - c) Erstellung oder Übernahme von Anstalten, wegleitende Vorschriften über deren Organisation und Betrieb;*
 - d) Übernahme freiwilliger Aufgaben, deren Erfüllung öffentlichen Bedürfnissen dient;*
 - e) Beiträge für humanitäre und andere öffentliche Zwecke;*
 - f) Gründung von Hilfskassen für das Personal;*
 - g) Gewährung von Nachtragskrediten;*
 - h) Übernahme von Bürgerschaftsverpflichtungen;*
 - i) Gründung oder Übernahme von Sekundarschulen oder Beiträge an solche;*
 - k) Abkurungsvereinbarungen;*
 - l) andere Gegenstände ausserordentlicher Natur, die für die Gemeinde von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.**Die dem Gemeinderat im Rahmen des Voranschlages zustehenden Befugnisse werden durch diese Bestimmungen nicht eingeschränkt.*



Ein Stimmberechtigter unterschreibt auf einem Unterschriftenbogen für ein Referendum

3. Lass dir vom Lehrer erklären, was du nicht verstehst!
- *4. Der Lehrer zeigt dir das Gesetz deines Kantons, das dem Organisationsgesetz des Kantons St.Gallen entspricht, liest die ähnlichen Artikel vor und erklärt sie.
 - ▶ In einer meist grösseren Gemeinde, wo an Stelle der Gemeindeversammlung eine Behörde (Gemeinderat oder Grosser Stadtrat oder Grosser Gemeinderat) die Bürger vertritt, ist sie verpflichtet, gewisse Beschlüsse in der Zeitung auszuschreiben, damit die Stimmberechtigten davon Kenntnis erhalten und Einsprache erheben können. Solche Ausschreibungen nennt man *Referendumsvorlagen*.
 - Nachfolgend ist als Beispiel eine solche Vorlage der sanktgallischen Gemeinde Rorschach abgedruckt.
5. Studiere die Referendumsvorlage!



Stadt Rorschach

Referendumsvorlage

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. Oktober 1970 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Verkauf des Wohnhauses Assek.-Nr. 374 und der beiden Scheunen Assek.-Nrn. 375 und 376 der Liegenschaft «Quellenhof», Rorschacherberg, zum Preise von Fr.313500.– an den Kanton St.Gallen (Autobahnunternehmen) und
2. Ankauf von ca. 108023 m² Land in Tübach zur Schaffung eines Rasensportzentrums zum Preise von Fr.1800760.–.

Diese Beschlüsse unterstehen gemäss Art.7 Ziff.3 des Nachtrages II zur Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Allfällige Abstimmungsbegehren sind innert 30 Tagen ab heute schriftlich beim Stadtammann zu stellen (Art.8 lit.b GO).

Rorschach, 22. Oktober 1970

Die Stadtkanzlei

6. Lass dir vom Lehrer erklären, was du nicht verstehst!
 - ▶ In der *Gemeindeordnung* der Stadt Rorschach steht in einem Artikel, welche Gemeindeangelegenheiten dem Referendum unterstehen. Dieses Büchlein regelt in vielen Artikeln das Zusammenleben in der Gemeinde. Die Gemeindeordnung entspricht also der Klassenordnung und der Verfassung eines Kantons und des Bundes.
7. Der Lehrer zeigt dir diese Gemeindeordnung.
Nachfolgend ist der Artikel abgedruckt.
8. Studiere den Artikel!

Aus der Gemeindeordnung der Stadt Rorschach

Artikel 7 Die Bürgerschaft stimmt ab über Referendumsbegehren betreffend

1. allgemein verbindliche Verordnungen und Reglemente,

2. *Schaffung bleibender Ämter, soweit diese nicht durch die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons vorgeschrieben sind,*
3. *Erwerb, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, sofern deren Handänderungswert im Einzelfall 300 000 Fr. übersteigt,*
4. *Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss,*
5. *neue, im Voranschlag nicht enthaltene, einmalige Ausgaben von je 75 000 Fr. bis 200 000 Fr.,*
6. *neue, jährlich wiederkehrende Belastungen von 15 000 Fr. bis und mit 30 000 Fr. unter Vorbehalt von Ziffer 7,*
7. *teuerungsbedingte Besoldungserhöhungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter von über 30 000 Fr.*

9. Lass dir vom Lehrer erklären, was du nicht verstehst!
10. Lies den Text der Ziffer jenes Artikels vor, der den Rorschacher Gemeinderat verpflichtete, die Beschlüsse auszuschreiben!
11. Wenn in deinem Wohnort keine Gemeindeversammlungen abgehalten werden, suchst du in der Gemeindeordnung den Artikel, der bestimmt, was dem Referendum untersteht, und liest ihn vor!
 - ▶ Ein einzelner kann nicht Einsprache erheben, das heisst die Abstimmung über eine Referendumsvorlage verlangen. Ein Artikel der Gemeindeordnung der Stadt Rorschach bestimmt, wann für sie ein Abstimmungsbegehren gültig ist.

Nachfolgend ist der Artikel abgedruckt.
12. Studiere den Artikel!

Aus der Gemeindeordnung der Stadt Rorschach

Artikel 8 Ein Referendumsbegehren ist gültig zustande gekommen,

- a) wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Gemeinderates das Referendum innert 5 Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich verlangt,*
- b) wenn es innert 30 Tagen von der Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses an von mindestens 250 Stimmberechtigten schriftlich beim Stadtammann gestellt wird. Die Unterschriftenbogen müssen mit dem Anfangsdatum der Unterschriftensammlung versehen sein.*

13. Lass dir vom Lehrer erklären, was du nicht verstehst!
14. Lies den Abschnitt vor, der bestimmt, wann ein Referendumsbegehren gültig ist, wenn es von Stimmberechtigten gestellt wird!
15. Vorausgesetzt, dass es in deinem Wohnort keine Gemeindeversammlungen gibt, suchst du in der Gemeindeordnung den Artikel, der dem obigen entspricht, und liest ihn vor!
 - ▶ Wenn ein Referendumsbegehren zustande kommen soll, bildet sich jeweils ein sogenanntes *Aktionskomitee*. Dieses versucht, stimmberechtigte Bürger durch entsprechende «Aufklärung» für die Sache zu gewinnen. Das Komitee setzt zu diesem Zweck *Unterschriftenbogen* in Umlauf. Wer am Zustandekommen des Referendumsbegehrens interessiert ist, setzt seine Unterschrift auf einen Bogen.

Ein solcher für die Stadt Rorschach ist auf der folgenden Seite als Beispiel abgebildet bzw. abgedruckt.
16. Studiere diesen Unterschriftenbogen!
 - In den Tageszeitungen wird jeweils bekanntgegeben, wenn ein Referendumsbegehren zustande gekommen ist.
 - Auf Seite 8 ist eine solche Zeitungsmeldung der Gemeinde Rorschach abgedruckt.
17. Lies die Mitteilung vor!

Referendums-Begehren

Gestützt auf Art. 7 und 8 der Gemeindeordnung stellen unterzeichnete Schweizer Bürger in Rorschach das Begehren, es sei der Beschluss des Gemeinderates vom 19. 10. 1970 betreffend Ankauf von Grundstücken in Tübach für ein Rasensportzentrum im Betrage von 1 800 760 Fr. der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Beginn der Unterschriften-Sammlung 10. November 1970

Name und Vorname	Jahrgang	Beruf	Wohnadresse
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

Rasensport-Zentrum Tübach: Referendum zustande gekommen

Das Referendum gegen den Bodenankauf in Tübach zur Erstellung eines Rasensportzentrums ist zustande gekommen. Der Stadtkanzlei wurden 272 Unterschriften eingereicht, von denen 269 gültig waren.

Da für ein Referendum 250 Unterschriften notwendig sind, ist das nötige Quorum erreicht. Der Stadtrat hat die Abstimmung über den Bodenankauf in Tübach auf den 13. Dezember festgesetzt.

- ▶ Die Kantonsverfassung bestimmt, worüber in den Kantonen Einsprache beziehungsweise keine Einsprache erhoben werden kann und wie viele Unterschriften für ein kantonales Referendum notwendig sind.
In der sanktgallischen Verfassung steht dies im Artikel 47 und 55.

18. Studiere die Artikel!

19. Lass dir vom Lehrer erklären, was du nicht verstehst!

20. Suche in der Verfassung deines Kantons die Artikel über das Referendum und lies sie vor!

Von einem zustande gekommenen kantonalen Referendum berichtet folgende Zeitungsmeldung.

21. Lies die Mitteilung vor!

Schwyzer Referendum gegen Interkantonale Polizei (IMP)

Innert drei Wochen sind im Kanton Schwyz über 2500 Unterschriften gegen den Beitritt des Kantons zur IMP abgegeben worden, womit das Referendum gegen den Kantonsratsbeschluss zustande gekommen ist. Der Schwyzer Kantonsrat hatte am 16. Dezember mit 54 gegen 48 Stimmen beschlossen, der interkantonalen Übereinkunft zur Verstärkung der polizeilichen Sicherheitsmassnahmen beizutreten. Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei bildeten darauf ein Aktionskomitee «Freie Schwyzer» und ergriffen das Referendum gegen den kantonsrätlichen Entscheid.

- Auf der nächsten Seite sind als Beispiel die Vorder- und Rückseite des erwähnten Referendumsbegehrens mit der Unterschriftenkarte und einer Begründung abgebildet.

22. Studiere das Begehren und die Orientierung darüber!

23. Lass dir vom Lehrer erklären, was du nicht verstehst!

- ▶ Referendumsvorlagen des Kantons werden jeweils im kantonalen Amtsblatt bekanntgegeben.

- Auf der übernächsten Seite ist die der Zeitungsmeldung entsprechende Referendumsvorlage im Amtsblatt abgebildet.

24. Lies den Titel der Vorlage vor!

- Kantonale Gesetze enthalten nähere Bestimmungen über das Einspracherecht im Kanton.

25. Der Lehrer zeigt dir das Gesetz des Kantons St. Gallen vom 27. November 1967 über Referendum und Initiative.

Nachfolgend sind einige Artikel daraus abgedruckt.

26. Studiere die Artikel!

Unterschreibt das kantonale Referendum gegen den Beitritt zur Bundes-Sonderpolizei IMP!

Das Volk soll an der Urne
entscheiden können!

Geschäftsantwortkarte
Porto vom Empfänger bezahlt
Carte commerciale-réponse
Port payé par le destinataire
Cartolina commerciale-risposta
Tassa pagata dal destinatario

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

An das
Referendumskomitee
freier Schwyzer
gegen den Beitritt zur IMP
Postfach 3
8806 Bäch SZ

Zum Referendum freier Schwyzer gegen den Beitritt zur Interkantonalen Mobilen Polizei

Der Kantonsrat beschloss in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1969 bei einem absoluten Mehr von 48 mit dem knappen Resultat von 54 Stimmen den Beitritt zur Interkantonalen Mobilen Polizei. Dieser Beschluss, der dem fakultativen Referendum untersteht, ist im Amtsblatt vom 9. Januar 1970 publiziert worden. Ab diesem Tag läuft die Frist von 30 Tagen an. Wir rufen hiermit das Referendum an! Das Schwyzer Volk soll entscheiden!

- Die Notwendigkeit zur Schaffung einer Bundes-Sonderpolizei ist nicht begründet. Für unseren Kanton Schwyz besteht schon gar nicht eine Notwendigkeit des Beitrittes zur Interkantonalen Mobilen Polizei.
- Der Beitritt zum Konkordatsvertrag ist eine Zumutung, denn zu den Konkordatsbestimmungen kann der Kanton selber nichts aussagen. Eine uns aufoktroierte Angelegenheit, die der traditionellen Freiheitsliebe des Schwyzer Volkes widerspricht. Die Interkantonale Mobile Polizei misachtet denn auch die verfassungsmässig garantierte Polizeihohheit des Kantons.
- Wir haben kein Interesse daran, Angehörige unseres kantonalen Polizeikorps als Ordnungshüter in anderen Kantonen zum Einsatz gelangen zu lassen. Die Interkantonale Mobile Polizei stellt psychologisch eine äusserst ungeschickte Lösung dar.
- Zudem gehen die personellen und finanziellen Konsequenzen eines Beitrittes zur IMP ins gute Tuch, weil sich u. a. eine Vergrösserung des Korpsbestandes der Kantonspolizei doch nicht vermeiden lassen wird.
- Für Sondereinsätze schwerbewaffneter Schwyzer Polizisten in anderen Kantonen haben wir kein Steuergeld! Der Kanton Schwyz braucht keine Interkantonale Mobile Polizei. Unser Kanton soll selber imstande sein, für seine innere Ordnung zu sorgen.

f. d. Aktionskomitee freier Schwyzer gegen die IMP
Adolf Meister, Kantonsrat, Schindellegi
Josef Landolt, Kantonsrat, Siebnen-Gaigenen

Kürz-Druck Siebnen

Bitte unterzeichnen und
bis spätestens 31. März 1970
das Referendumskomitee
zustellen!

REFERENDUM gegen den Beitritt zur interkantonalen Uebereinkunft über die Verstärkung der polizeilichen Sicherheitsmassnahmen (Interkantonale Mobile Polizei)

Die unterzeichneten Stimmberechtigten der Gemeinde
vom 16. Dezember 1969 betreffend den Abschluss einer Interkantonalen Uebereinkunft zur Verstärkung der polizeilichen Sicherheitsmassnahmen gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung der Volksabstimmung unterbreitet wird.

	Familien- und Vorname	Jahrgang	Beruf	genaue Wohnadresse
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Beglaubigung wird durch das Referendumskomitee besorgt.

Die unterzeichnete Gemeindeganzlei bestätigt, dass die vorstehenden (Zahl einsetzen) Unterzeichner des Referendums in der Gemeinde
in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

....., den 1970 Für die Gemeindeganzlei:



Amtsblatt des Kantons Schwyz

Redaktion und Verlag:
Staatskanzlei Schwyz
Telefon 043 - 323 53

Abonnementspreis:
Fr. 15.— für das ganze
Fr. 8.— für das halbe Jahr

Druck: Schwyzzer Zeitung AG
6430 Schwyz

Insertionspreis:
35 Rp. die Millimeterzelle

Erscheint jeden Freitag
Postscheck 60 - 7812

Nr. 1

Aus dem Inhalt: Behebung des Lehrermangels, Aufruf des Erziehungsdepartements. — KRB betreffend den Abschluß einer Interkantonalen Uebereinkunft zur Verstärkung der polizeilichen Sicherheitsmaßnahmen. — KRB betreffend die Unterstützung der Hagelversicherung. — Arbeitsaus-schreibung. — Stellenausschreibung. — Verordnung über die Schulbauten. — KRB über eine Ergänzung der Konzession zur Ausnützung von Zürich-seewasser im Etzelwerk. — Beförderungen im Polizeikorps. — Waren-umsatzsteuer, Aufforderung zur Anmeldung. — Verrechnungssteuer, Rück-erstattung ohne Antrag. — Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA, Rückerstat-tung. — Bezirks- und Gemeindeanzeigen. — Waisenamtliche Anzeigen. — Gerichtliche Anzeigen. — Betreibungsamtliche Anzeigen. — Nichtamtlicher Teil.

Behebung des Lehrermangels

Der Mangel an Lehrkräften für die Volksschulen ist auch heute noch groß, so daß die Gemeinden genötigt sind, Lehrerstellen vorübergehend mit Aushilfen zu besetzen.

Ehemalige, nunmehr verheiratete Primarlehrerinnen, die bereit wären, vorübergehend eine Aushilfsstelle anzunehmen, sind gebeten, ihre Bewer-bung dem Erziehungsdepartement des Kantons Schwyz (neue Kantonal-bank, 6430 Schwyz) einzureichen.

Schwyz, den 5. Januar 1970

Erziehungsdepartement des Kantons Schwyz

1

Interkantonale Uebereinkunft zur Verstärkung der polizeilichen Sicherheitsmaßnahmen

(Vom 28. März 1968)

Art. 1

Zur Verstärkung der polizeilichen Sicherheitsmaßnahmen wird unter dem Namen «Interkantonale Mobile Polizei» (IMP) ein gemeinsames Polizeikorps geschaffen.

Zweck und Name

Die IMP kann eingesetzt werden

a) zum Schutz der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, der internationalen Organisationen und der internationalen Konferenzen in der Schweiz;

b) zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung;

c) bei Katastrophen.

Art. 2

Inanspruchnahme

Die IMP können nur in Anspruch nehmen:

a) die Regierungen der Kantone, welche der Uebereinkunft angeschlossen sind;

b) der Bundesrat, wenn er gemäß Artikel 102 Ziffer 10 der Bundesverfassung für die innere Sicherheit und für die Handhabung von Ruhe und Ordnung sorgen muß.

Das Recht des Bundesrates geht dem der Kantonsregierungen vor.

Art. 3

Rekrutierung, Ausrüstung und Ausbildung

Die IMP wird aus Kontingenten gebildet, welche die der Uebereinkunft angeschlossen Kantone aus Beamten (Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten) ihrer kantonalen und städtischen Polizeikorps zusammenstellen. Kantone mit kleinen Polizeikorps können gemeinsam ein Kontingent stellen. Aus den Kontingenten werden regionsweise Kompagnien gebildet. Diese werden in eine Abteilung zusammengefaßt.

Ueber die Festsetzung und Zuteilung der Kontingente, die Rekrutierungs-voraussetzungen für die Polizeibeamten, die Ausrüstung (Uniform, persönliche Ausrüstung und Korpsmaterial) sowie die Ausbildung (Kader-, Grund-, Wiederholungs- und Spezialkurse) beschließt die Aufsichtskommission der Uebereinkunft im Einvernehmen mit dem Bundesrat (Art. 8).

Art. 4

Die IMP wird vom Bundesrat aufgegeben, und zwar:

Aufgebot, Picket und Kommandogewalt

a) nach Anforderung durch die Regierung eines der Uebereinkunft an-geschlossenen Kantons, wenn dessen Polizeikräfte zur Erfüllung einer Aufgabe gemäß Artikel 1 voraussichtlich nicht ausreichen;

b) als Maßnahme für die innere Sicherheit und für die Handhabung von Ruhe und Ordnung gemäß Artikel 102 Ziffer 10 der Bundesverfassung.

3

Aus dem Gesetz des Kantons St.Gallen über Referendum und Initiative vom 27. November 1967

- Artikel 18 Die Volksabstimmung ist innert der Referendumsfrist zu verlangen. Die Frist beginnt am Tage, nachdem die Referendumsvorlage veröffentlicht worden ist, und dauert 30 Tage. Der Tag, an dem die Referendumsfrist abläuft, ist in der Veröffentlichung hervorzuheben.*
- Artikel 20 Das Referendumsbegehren ist auf Bogen oder Karten zu stellen, die folgende Angaben enthalten:*
- a) den Namen der politischen Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind;*
 - b) das Begehren auf Volksabstimmung; der Erlass, gegen den sich das Begehren richtet, ist mit der Überschrift und dem Datum der Schlussabstimmung im Grossen Rat zu nennen.*
- Artikel 21 Die Stimmberechtigten, die ein Referendumsbegehren stellen, müssen ihre Unterschrift selber, handschriftlich und leserlich auf den Bogen oder die Karte setzen. Der Unterzeichner muss alle Angaben machen, die nötig sind, um erkennen zu lassen, wer unterschrieben hat. Für Namen und Vornamen dürfen keine Wiederholungszeichen verwendet werden.*
- Artikel 23 Die Referendumsbogen und Referendumskarten sind während der Referendumsfrist dem Stimmregisterführer der auf dem Bogen oder der Karte bezeichneten politischen Gemeinde einzureichen. Der Stimmregisterführer beglaubigt auf dem Bogen oder auf der Karte das Stimmrecht der Unterzeichner, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung in der Gemeinde in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt waren und gibt die Bogen und Karten so rasch als möglich zurück.*
- Artikel 25 Die Bogen und Karten mit dem Referendumsbegehren sind innert der Referendumsfrist der Staatskanzlei einzureichen. Die Staatskanzlei vermerkt den Zeitpunkt der Einreichung sowie die Namen der Personen, welche die Bogen und Karten übergeben und leitet die Unterlagen unverzüglich an das zuständige Departement weiter.*

27. Lass dir vom Lehrer erklären, was du nicht verstehst!

*28. Der Lehrer zeigt dir das Gesetz deines Kantons über Referendum und Initiative, liest ähnliche Artikel vor und erklärt sie.

- ▶ Die Bundesverfassung bestimmt in den Artikeln 89 und 89bis, worüber im Bund Einsprache erhoben werden kann und wie viele Unterschriften für ein eidgenössisches Referendum notwendig sind.

29. Studiere die Artikel!

30. Lass dir vom Lehrer erklären, was du nicht verstehst!

Von einem zustande gekommenen eidgenössischen Referendum berichtet folgende Zeitungsmeldung. (Lies die Mitteilung vor!)

Landesring-Referendum

Ebenfalls gestern hat der Landesring der Bundeskanzlei seine Unterschriftenbögen für zwei Referenden übergeben. Es handelt sich um die Referenden gegen die Erhöhung des Heizölzolls (55555 Unterschriften) sowie die Zollzuschläge auf Treibstoffen (53288 Unterschriften).

In einem Pressecommuniqué hat der Landesring bei dieser Gelegenheit dagegen protestiert, dass sehr viele Gemeinden der deutschen, welchen und italienischen Schweiz für die Beglaubigung 30 und mehr Tage beansprucht hätten. Dabei habe es sich teilweise nur um sehr we-

nige Unterschriften gehandelt. Die Bundeskanzlei wird aufgefordert, gegen solche Verzögerungstaktiken Schritte zu unternehmen. Der Landesring beanstandete ferner, dass die Volksabstimmung erst am 8. Juni stattfinden soll. Dadurch werde ein weiteres Volksrecht illusorisch gemacht, wenn die Behörden fast ein Jahr lang bestrittene Einnahmen kassierten, bevor der Souverän dazu Stellung nehmen könne.

Bekanntlich hatte der Bundesrat Ende August letzten Jahres sowohl das Bundesgesetz über den Zuschlag auf Heizöl wie auch den Bundesbeschluss über den Zollzuschlag auf Treibstoffen veröffentlicht und gleichzeitig in Kraft gesetzt. Dazu war er gemäss Zolllarifgesetz ermächtigt. Die eidgenössischen Räte waren ihm in der Herbstsession mit grossen Mehrheiten gefolgt.

31. Auf den Seiten 14 bis 16 sind als Beispiel die Vorder- und Rückseite des erwähnten Referendumsbegehrens und dessen Begründung abgebildet bzw. abgedruckt.
32. Studiere das Begehren und die Orientierung darüber!
 - ▶ Referendumsvorlagen des Bundes werden jeweils im *Bundesblatt* bekanntgegeben. Darin veröffentlicht der Bund verschiedene Mitteilungen an Amtsstellen und die Bevölkerung. In dieses Blatt kann man stets auf den Gemeindekanzleien Einsicht nehmen.

Die der Zeitungsmeldung entsprechende Referendumsvorlage im Bundesblatt ist auf Seite 13 abgebildet.
33. Lies den Titel der Vorlage vor!
 - Ein Bundesgesetz enthält nähere Bestimmungen über das Einspracherecht im Bund.
34. Der Lehrer zeigt dir das Bundesgesetz vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

Nachfolgend sind einige Artikel daraus abgedruckt.
35. Studiere die Artikel!

Aus dem Bundesgesetz betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874

Artikel 4 Das Verlangen der Volksabstimmung, sei es, dass es von Bürgern oder von Kantonen ausgeht, muss innerhalb 90 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung des fraglichen Gesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatte an gerechnet, gestellt werden.

Artikel 5 (Auszug) Das Verlangen wird auf dem Wege der schriftlichen Eingabe an den Bundesrat gerichtet.
Der Bürger, welcher das Verlangen stellen oder unterstützen will, hat es eigenhändig zu unterzeichnen.
Die Stimmberechtigung der Unterzeichner ist von der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde zu bezeugen.

Artikel 8 Ergibt sich hingegen aus der Zusammenstellung und aus der Prüfung der Eingaben, dass das Begehren um Volksabstimmung von der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Schweizer Bürger oder Kantone unterstützt ist, so ordnet der Bundesrat die Vornahme der allgemeinen Volksabstimmung an, setzt die Kantonsregierungen davon in Kenntnis und sorgt für beförderliche und geeignete allgemeine Bekanntmachung des der Abstimmung zu unterstellenden Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses.

36. Lass dir vom Lehrer erklären, was du nicht verstehst!

BUNDESBLATT

BERN, DEN 14. OKTOBER 1974 • 126. JAHRGANG • BAND II

Nr. 41

ERSCHEINT WÖCHENTLICH. PREIS: INLAND Fr. 68.- IM JAHR, Fr. 38.- IM HALBJAHR
AUSLAND Fr. 82.- IM JAHR, ZUZÜGLICH NACHNAHME- UND POSTZUSTELLUNGSGEBÜHR

INHALT

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Verwendung der in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser	801
Bundesgesetz über die Unterstützung von Schweizerschulen im Ausland	808
Bundesgesetz über die Raumplanung	816
Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft	837
Militärstrafgesetz	843
Bundesgesetz über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes ..	850
Bundesgesetz über die Änderung des Generalzolltarifs	853
Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz	855
Bundesbeschluss betreffend eine Vereinbarung über Finanzhilfe an Entwicklungsländer	875
Bundesbeschluss über die Finanzierung der Nationalstrassen	877
Bundesbeschluss zur Verbesserung des Bundeshaushaltes	879
Bundesbeschluss über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen	882
Bundesbeschluss über den Konjunkturartikel der Bundesverfassung	884
Bundesbeschluss betreffend das Volksbegehren über die Mitbestimmung und einen Gegenvorschlag	886
Bundesbeschluss über die Unterstützung der Ligia Romontscha/Lia Ruman-tscha und der «Pro Grigioni Italiano»	888

Bundesgesetz über die Änderung des Generalzolltarifs

(Vom 4. Oktober 1974)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 28 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. August 1974¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Änderung des Generalzolltarifs

Die Tarifnummer 2710.70 des schweizerischen Generalzolltarifs (Teil B, Einfuhr-Zolltarif) wird wie folgt geändert:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
ex 2710.	– Öle jeder Art zu Feuerungszwecken (Heizöl usw.):	
70	– Rückstandsöle	1.10
74	– andere	2.—

Art. 2

Verzollungen ab Privatlager

Bei Verzollungen ab Privatlager (Art. 42 des Zollgesetzes) wird der Zollsatz angewendet, der im Zeitpunkt der endgültigen Einfuhrabfertigung in Kraft steht.

¹⁾ BBl 1974 II 493

Landesring der Unabhängigen
 Landesgeschäftsstelle
 Herensteinstrasse 40
 6004 Luzern

Nicht frankieren
 Ne pas affranchir
 Non affrancare

Geschäftswortbrief
 Porto vom Empfänger bezahlt
 Lettre commerciale - réponse
 Port payé par le destinataire
 Lettera commerciale - risposta
 Tassa pagata dal destinatario

Referendum gegen das Bundesgesetz über die Änderung des Generalzolltarifs vom 4. Oktober 1974 (Erhöhung des Zolles auf Heizöl)

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger verlangen, gestützt auf Art. 89 BV und gemäss Bundesgesetz vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, dass das Bundesgesetz über die Änderung des Generalzolltarifs vom 4. Oktober 1974 der Volksabstimmung unterbreitet werde.

Kanton _____ Politische Gemeinde _____

Name und Vorname (eigenhändig)	Beruf	Wohnort (Strasse, Hausnummer)	Leer lassen
1			
2			
3			
4			

Auf dieser Karte dürfen nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der gleichen politischen Gemeinde wohnen. Der Bürger, der das Begehren stellen will, hat es eigenhändig zu unterzeichnen. Wer eine andere Unterschrift als die seinige beisetzt, macht sich strafbar (Art. 5 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874).

Die unterzeichnete Gemeindebehörde bescheinigt hiemit, dass die obigen Unterzeichner des Referendums, im ganzen (in Worten), in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in dieser Gemeinde ausüben.

....., den Die Gemeindebehörde: Amtsstempel
 (eigenhändige Unterschrift)

Die Beglaubigung wird vom Landesring veranlasst. Bitte die mit Unterschriften versehenen Karten einsenden an: *Landesring der Unabhängigen*, Herensteinstrasse 40, 6004 Luzern. Weitere Karten können ebenfalls bei dieser Adresse oder telefonisch (041 235858) nachverlangt werden.

Referendum gegen den Bundesbeschluss über die Finanzierung der Nationalstrassen Änderung vom 4. Okt. 1974 (Erhöhung des Zolles auf Treibstoffen)

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger verlangen, gestützt auf Art. 89 BV und gemäss Bundesgesetz vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, dass der Bundesbeschluss über die Finanzierung der Nationalstrassen, Änderung vom 4. Oktober 1974, der Volksabstimmung unterbreitet werde.

Kanton _____ Politische Gemeinde _____

Name und Vorname (eigenhändig)	Beruf	Wohnort (Strasse, Hausnummer)	Leer lassen
1			
2			
3			
4			

Auf dieser Karte dürfen nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der gleichen politischen Gemeinde wohnen. Der Bürger, der das Begehren stellen will, hat es eigenhändig zu unterzeichnen. Wer eine andere Unterschrift als die seinige beisetzt, macht sich strafbar (Art. 5 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874).

Die unterzeichnete Gemeindebehörde bescheinigt hiemit, dass die obigen Unterzeichner des Referendums, im ganzen (in Worten), in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in dieser Gemeinde ausüben.

....., den Die Gemeindebehörde: Amtsstempel
 (eigenhändige Unterschrift)

Die Beglaubigung wird vom Landesring veranlasst. Bitte die mit Unterschriften versehenen Karten einsenden an: *Landesring der Unabhängigen*, Herensteinstrasse 40, 6004 Luzern. Weitere Karten können ebenfalls bei dieser Adresse oder telefonisch (041 235858) nachverlangt werden.

Gegen die Verteuerung von Heizöl und Benzin

Bitte auf beiden Karten unterschreiben

37. Schreibe die fehlenden Angaben in folgende Tabelle!

Gemeinschaften	Ergreifung des Referendums durch	Einreichung des Begehrens an
Gemeinde Goldach	1 Stimmberechtigter mündlich	an der Gemeindeversammlung
Stadt Rorschach		
Kanton St.Gallen		
Bund		

38. Ergänze die Tabelle, indem du die Angaben über deine Gemeinde und deinen Kanton anschliessest!
 39. Suche in Tageszeitungen Einsendungen über zustande gekommene Referendumsbegehren, schneide sie aus und hefte sie geordnet nach Gemeinde, Kanton und Bund an eine Moltonwand!
 40. Erkläre, was man unter *Einspracherecht oder Referendum* versteht!

Warum ein Referendum gegen die Heizöl- und Benzinzuschläge?

Mit überwältigendem Mehr hat der Landesvorstand des Landesrings der Unabhängigen beschlossen, das Referendum gegen die von den eidg. Räten beschlossenen Zuschläge auf Heizöl und Benzin zu ergreifen.

Welches waren die Gründe?

1. Die Sanierung des Bundesfinanzhaushaltes soll praktisch ausschliesslich durch Mehreinnahmen erfolgen.

Diese belasten zur Hauptsache den Konsum (Warenumsatzsteuer, Heizölzoll, Treibstoffzollzuschlag). Gespart wird dagegen nur mit Worten. Der Bürger, dem man kräftige Mehrbelastungen von 1,2 Milliarden Franken zumutet, erwartet zu Recht auch vom Bund ernsthafte Sparanstrengungen. Eine Ausgabenerhöhung um mehr als 14%, wie sie für 1975 vorgesehen ist, widerspricht allen Sparversprechen und dem Gebot der konjunkturgerechten Finanzpolitik.

(So baut man frischfröhlich am höchst fragwürdigen Furkatunnel, der über 100 Millionen Franken kostet, weiter und legt gleichzeitig mit den neuen Konsumbelastungen ein Begehren vor für den Bau eines neuen Botschaftsgebäudes in Bonn im Betrag von über 18 Millionen Franken!)

2. Die Verteuerung von Heizöl und Benzin heizt die allgemeine Teuerung weiter an

Allein der dadurch bewirkte Indexanstieg wird zusätzliche Lohnerhöhungen von 250 Millionen Franken nach sich ziehen. Das teurere Heizen und die Transportkostenverteuerung in der Wirtschaft werden natürlich über die Preise auf den Konsumenten überwältigt, was die Teuerungsspirale weiter am Drehen hält.

3. Für das Referendum sprechen auch energiepolitische Überlegungen.

Es ist widersinnig, das durch die Weltmarktgeschehnisse gewaltig verteuerte Heizöl zusätzlich zu belasten, während man gleichzeitig mit einem dringlichen Bundesbeschluss die Rationierung des Stromverbrauchs vorsorglich vorbereiten muss. Die Verteuerung des Substitutionsprodukts Heizöl führt bloss zu einer Mehrnachfrage nach elektrischem Strom.

4. Die ständige Erhöhung der Fiskalbelastung von Mineralölprodukten durch die Verbraucherländer ist kurzsichtig.

Die Ölproduzentenländer verfolgen diese Entwicklung aufmerksam. Sie werden mit allen Mitteln versuchen, ihren Anteil am Endverbraucherpreis zu wahren, und das bedeutet nur eine weitere Verteuerung.

5. Die Befürworter argumentieren plötzlich mit dem Umweltschutz, um dem kleinen Mann, der die Belastung zu tragen hat, die Mineralölverteuerung schmackhaft zu machen.

Diese Argumentation ist verfehlt, geht es doch einzig um die Beschaffung von Mehreinnahmen für die allgemeine Bundeskasse. Vom Umweltschutz her müsste man, wie es der Landesring in seiner Steuerinitiative fordert, eine allgemeine Energieverbrauchssteuer erlassen, deren Sätze nach der Umweltbelastung durch die einzelnen Energieträger abzustufen sind. Benzin wäre danach z. B. nach dem Bleigehalt zu belasten, Heizöl nach dem Schwefelgehalt. Dann allerdings hätte man im vorliegenden Fall Schweröl stärker als Heizöl-extra-leicht belasten müssen. Ein entsprechender Antrag der LdU-Fraktion ist abgelehnt worden.

6. Die LdU-Fraktion hat nicht jede höhere Belastung von Benzin abgelehnt.

Sie hat die Erhöhung des Treibstoffzollzuschlages um 5 Rp. pro Liter beantragt. Mehr ist unsinnig, weil Benzin und vor allem Dieseltreibstoff heute in der Schweiz teurer ist als in den Nachbarländern, vor allem als in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich. Für ein Touristenland wie die Schweiz, deren Grenzen jährlich von mehr als 14 Mio. Motorfahrzeugen überquert werden, ist es nicht gleichgültig, ob die Ausländer bei uns tanken und dadurch einen Beitrag an unsere Strassen, die sie kräftig benützen, leisten. Zwischen 10 und 20% des Benzinverkaufs entfallen auf Ausländer. Mit jedem Ausländer, der weniger bei uns tankt, verlieren wir nicht nur die zusätzlich verlangten 10 Rp. pro Liter, sondern auch die bisherigen 46 Rp. Fiskalabgaben.

Die Schweizer zahlen mehr, die Teuerungsspirale wird zusätzlich gedreht, die Ausländer dagegen tanken weniger – und im Endeffekt ist kaum mehr Geld in der Bundeskasse. Die drastischen Verkaufsrückgänge im Grenzverkehr um 25 bis 50% unterstreichen diese ernststen Warnungen der LdU-Fraktion.

8. Kampf im Dienste des Konsumenten

Der Landesring ist die einzige politische Gruppe, die für die Konsumenten und für den kleinen Mann einsteht. Der Stimmbürger erhält die Gelegenheit, sich zu den gewaltigen Mehrbelastungen äussern zu können. Es ist dabei nötig, das Referendum gegen beide Vorlagen zu ergreifen. Die breite Öffentlichkeit würde es nicht verstehen, wenn z. B. nur gegen die Heizölvorlage Stellung genommen würde, welche die Verbraucher mit etwa 140 Mio. Franken zusätzlich belastet, während die Treibstoffvorlage mit Mehrbelastungen von 400 Mio. Franken ohne Widerstand geschluckt würde.

Allerlei Gefässe

Zum Sprachunterricht auf der Unterstufe

Von Lina Bischof

Wenn wir sowohl das freie wie auch das gezielte Gespräch im Sachunterricht aufmerksam verfolgen, stellen wir immer wieder fest, dass selbst mitteilsame und reddegewandte Schüler gehemmt wirken. Wir kennen die Ursachen, vergessen aber oft, dass zur Sprachschulung nicht nur das Rechtschreiben und Lesen, sondern vermehrt auch die Begriffsbildung gehören.

Ausgangspunkt unserer Sprachübung

Die Menschen lebten anfänglich «von der Hand in den Mund». Das änderte sich, als sie Ackerbauer wurden. Sie begannen Vorräte anzulegen und Saatgut aufzubewahren.

Ich zeichnete einen Topf und eine Schale an die Wandtafel. «Hier haben die Menschen ihre Vorräte aufbewahrt.» Damals bemerkte ich, dass viele meiner Schüler im Benennen von Gefässen Schwierigkeiten hatten.

Wir versuchten, in gemeinsamer Arbeit diese Lücke zu schliessen.

Vorbereitung

Wir sammeln verschiedene Gefässe und stellen sie vor Unterrichtsbeginn auf den Arbeitstisch.

Einstimmung

«Heute machen wir eine kleine Ausstellung. Ein Plakat, das wir an die Schulzimmertüre hängen werden, soll auf diese Ausstellung hinweisen. Wir schaffen es selbst.»

Wir geben den Schülern zu verstehen, dass das Wort «Ausstellung» allein nicht genügt. Man will schliesslich wissen, was in unserem Klassenzimmer ausgestellt wird. Einige Gegenstände haben zum Vorschlag «Geschirrausstellung» angeregt.

Welche Dinge aber zählt man nicht zum Geschirr?

Wir sortieren gemeinsam aus. Becher, Dose, Pfanne, Vase... zählt man nicht zum Geschirr.

Durch ein Wortspiel (Fass – fassen – Gefäss) finden die Schüler die gesuchte Überschrift: **Gefäss – Ausstellung** oder **Ausstellung von Gefässen**.

Wir schreiben den Titel auf Zeichenpapier und vervollständigen unsere Anzeige durch Datums- und Zeitangaben.

Arbeitsablauf

«In einer Ausstellung sind die Gegenstände meistens angeschrieben.»

Dazu benötigen wir kleine weisse Karten. Jeder Schüler darf die Gefässe benennen und deren Namen auf die Karten schreiben. Wer kennt alle? Wer schreibt die Wörter fehlerlos? (Das Nachschlagen im Wörterbuch ist erlaubt!)

Auf den Karten stehen schliesslich folgende Namen:
 ① Tasse, ③ Krug, ④ Vase, ② Kanne, ⑥ Becher, ⑤ Glas, ⑧ Schüssel, ⑦ Dose, ⑩ Pfanne, ⑨ Schale.

Wir legen nun zu jedem Gegenstand das betreffende Kärtchen und spielen dann selbst die Besucher unserer Ausstellung.

Aufgabe: Schaut euch die Gefässe und deren Namen genau an!

Einprägen und Festigen der Begriffe

- Der Lehrer vertauscht die Karten. Die Schüler legen sie wieder zum richtigen Gegenstand.
- Der Lehrer sammelt die Karten ein und fordert dann verschiedene Schüler auf, sie wieder am richtigen Ort aufzustellen.

«Nach einer Ausstellung muss man wieder aufräumen!»

Da stehen nun die Gefässe eng beieinander auf dem Tisch. Bevor wir sie endgültig versorgen, zeigen wir den Kindern diesen und jenen Gegenstand nochmals und fragen nach seinem Namen. Wer den Namen genannt hat, darf ihn auch an die Wandtafel schreiben.

«Hier sind sie wieder!» (Arbeitsblatt)

Arbeiten

- Wir schreiben die Namen der Gefässe fehlerlos auf das Blatt.
- Wir malen einzelne Gefässe aus und verzieren sie.

Wir füllen die Gefässe und finden neue Namen

Beispiel einer schriftlichen Arbeit

Gefäss	Womit man es füllt	Neue Namen
Tasse	Milch, Kaffee, Tee...	Kaffeetasse Teetasse
Krug	Milch, Most	Milchkrug Mostkrug
Vase	Blumen	Blumenvase
Kanne	Kaffee, Tee	Kaffeekanne Teekanne
Becher	Joghurt...	Joghurtbecher
Glas	Most, Wasser...	Mostglas, Wasserglas
Schüssel	Suppe	Suppenschüssel
Dose	Zucker	Zuckerdose
Pfanne	Braten	Bratpfanne
Schale	Früchte	Frucht- oder Obstschale

Auch das sind neue Namen

Porzellantasse, Kristallvase, Zinnkanne, Kartonbecher, Silberdose, Gusspfanne, Holzschale usw. Sie sagen uns, woraus die Gefässe sind.

Formale Sprachübungen

- Wir ordnen die einfachen und zusammengesetzten Namenwörter in Wörter mit Schärfungen, in Wörter mit Dehnungen und in Wörter mit Schärfungen und Dehnungen.

Beispiel

Supp <u>e</u> schüssel	T <u>e</u> e	Teek <u>a</u> nne
------------------------	--------------	-------------------

- Wir trennen die zusammengesetzten Wörter in Wortteile und Sprechsilben.

Beispiel

Wir diktieren	Der Schüler schreibt	
Blumenvase	Blumen-Vase	Blu-men-va-se

- Satzbildung

- In der Tasse ist Milch.
Ich trinke die Milch aus der Milchtasse.
Ich schöpfe Suppe aus der Suppenschüssel.
- Die Fruchtschale ist aus Holz.
Die Suppenschüssel ist aus Porzellan.

Kleine und grosse Gefässe

Hausaufgabe

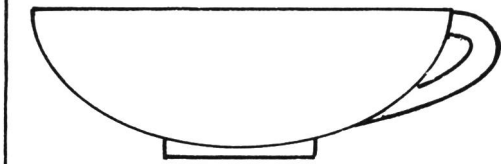
- Auf unserm Arbeitsblatt sehen wir kleine und grosse Gefässe. Ordnet die Gefässe auf diesem neuen Blatt in die beiden Spalten!
- Seht euch zu Hause nach kleinen und grossen Gefässen um und schreibt ihre Namen in die beiden Kolonnen!

Beispiel

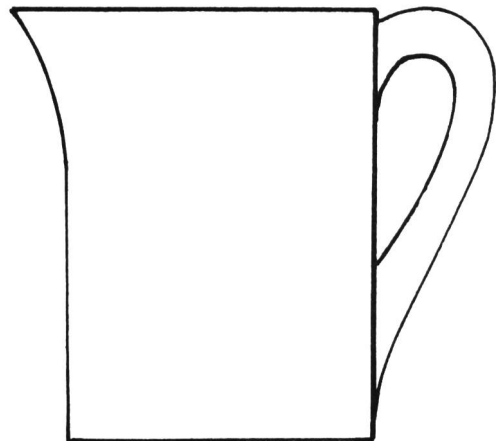
Kleine Gefässe	Grosse Gefässe
Zuckerdose	Suppenschüssel
...	...

Arbeit in der Schule

- Wir schreiben die Namen der Gefässe an die Wandtafel.
- Wir bestimmen gemeinsam jene Wörter, die wir im nächsten Wortdiktat fehlerlos zu schreiben versuchen.

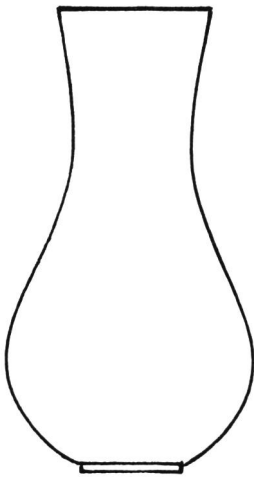


1



3

2

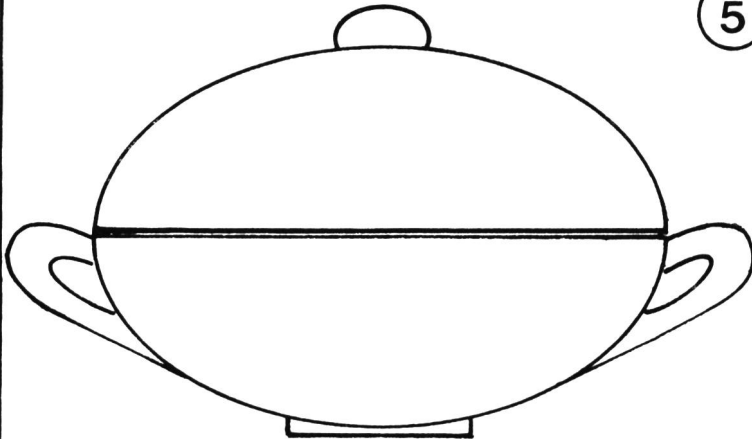
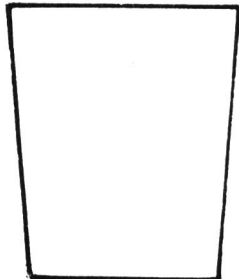
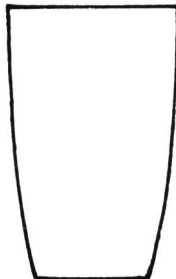


4

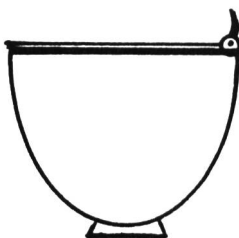


5

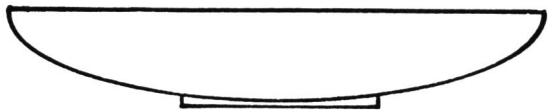
6



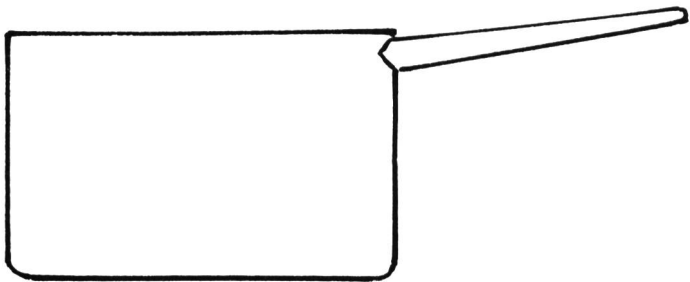
8



7



9



10

Der Hund

Von Josef Schachtler

5. und 6. Klasse

Gliederung

1. Einstieg
2. Verhaltensregeln
3. Beobachtungsaufgaben
4. Berichte
5. Anatomie des Hundes
6. Darbietung (Hundelexikon)
7. Vergleich Hund – Katze
8. Sprachübungen
9. Abschluss

1. Einstieg

Hundegeschichte: Barry (siehe Leseblatt!)
Bilder – Bildergeschichten – Erlebnisse mit Hunden

2. Verhaltensregeln

Bevor die Schüler Hunde in die Schule bringen, erarbeiten wir mit ihnen Verhaltensregeln.

Wandtafelanschrift

- Hunde sind Fremden gegenüber oft scheu. Schüchtert sie nicht noch mehr ein!
- Vermeidet Lärm und Geschwätz!
- Die Tiere dürfen nur vom Besitzer berührt werden!
- Foppt den Hund nicht!

3. Beobachtungsaufgaben

Die Kinder bringen Hunde in die Schule. Gruppenweise machen die Schüler, wenn möglich in verschiedenen Zimmern oder im Freien, Notizen und Skizzen zu den folgenden Punkten:

Körperform – Kopfform – Augen – Ohren – Nase – Gebiss – Beine – Zehen – Krallen – Fell – Schwanz (Rute)

4. Berichte

Der Hundebesitzer stellt das Tier vor. Er nennt Namen, Alter, Geschlecht, Rasse, Verwendung und besondere Eigenarten.

Anschliessend berichtet die ganze Gruppe über ihre Beobachtungen.

Der Lehrer notiert häufige Fehler, um Stoff für Sprachübungen zu erhalten.

Jeder Schüler erhält zum Schluss eine Vervielfältigung über Rasse, Aussehen und Beziehung des Hundes zum Menschen. Schülergespräch und Erklären der nicht verstandenen Artwörter (wenn möglich anhand einiger Hundebilder oder Dias).

5. Anatomie des Hundes

Arbeitsblätter 1, 2, 3.

6. Mehrdarbietung

Hundelexikon, Bilder, evtl. Dias, Zeichnungen, Texte, Filme.

7. Vergleich: Hund – Katze

Das Thema <Katze> sollte schon zu einem früheren Zeitpunkt behandelt worden sein.
Arbeitsblätter 4 und 5.

8. Sprachübungen

- Anhand von Bildern Hunde beschreiben: schmaler Kopf, schlanker Körper, buschige Rute...
- Sätze bilden: Ich erkenne den Windhund am schnittigen Körper, am schmalen Kopf, an der langen Rute...
- Umstellprobe: Den Windhund erkenne ich... An der langen Rute erkenne ich den Windhund.
- Übungen anhand der Vervielfältigung <Rasse – Aussehen – Beziehung zum Menschen>
- Fallübungen: Wem gehören sie? Der Pudel gehört einer alten Dame. Der Dackel gehört dem alten Förster. Wesfall: Der Schäfer des Grenzwächters... Der Schosshund der Dame... <Der Hund und die beiden Hasen> (Zürcher Sprachbuch 5. Klasse) <Der Dackel der Zeitungsverträgerin> (Zürcher Sprachbuch 5. Klasse)
- Wortschatzübungen: Hunderassen: Bernhardiner, Dackel, Boxer... Eigenschaften der Hunde: böse, treu, zuverlässig, misstrauisch... Tätigkeiten: winseln, bellen, scharren, heulen, knurren...
- Kommasätze (Wennsätze): Wenn er eine Gefahr wittert, bellt er. Wenn ich ein Holzstück wegwerfe, rennt er ihm nach. Wenn ich ihm rufe, rennt er sogleich daher.
- Rätsel: Ein Schüler beschreibt einen Hund, die Klasse versucht die Rasse zu erraten.

9. Abschluss

- Film T2084: Schäfer, Hund und Herde (Kantonale Lehrfilmstelle, St.Gallen)

Barry

Als zu Beginn des vorigen Jahrhunderts der Alpenpass von St. Bernhard nur über einen schmalen Saumpfad zu begehen war, da wachten Mönche mit ihrer berühmten Bernhardinermeute über den Pfad. Ihr Hospiz stand auf der sturmtobten Passhöhe, und wenn jagende Flocken den Weg begruben, wenn jäher Nebel einfiel und Lawinen von den Hängen donnerten, dann gingen Suchtrupps mit Hunden in das Unwetter, um nach Verirrten und Erfrierenden zu suchen. Ungezählte bewahrten sie so vor dem Tod.

Der berühmteste Meutehund hiess Barry. Vierzig Menschen rettete er das Leben, und viele Male ging er mit Bruder Luigi durch Schnee und Kälte.

Luigi ist auf einem Suchgang, den er mit den andern Brüdern unternimmt. Da verlassen ihn die Kräfte, denn er ist schon hochbetagt. Allein macht er sich auf den Rückweg zum Hospiz. Barry geht mit den andern und findet vier erschöpfte Italiener.

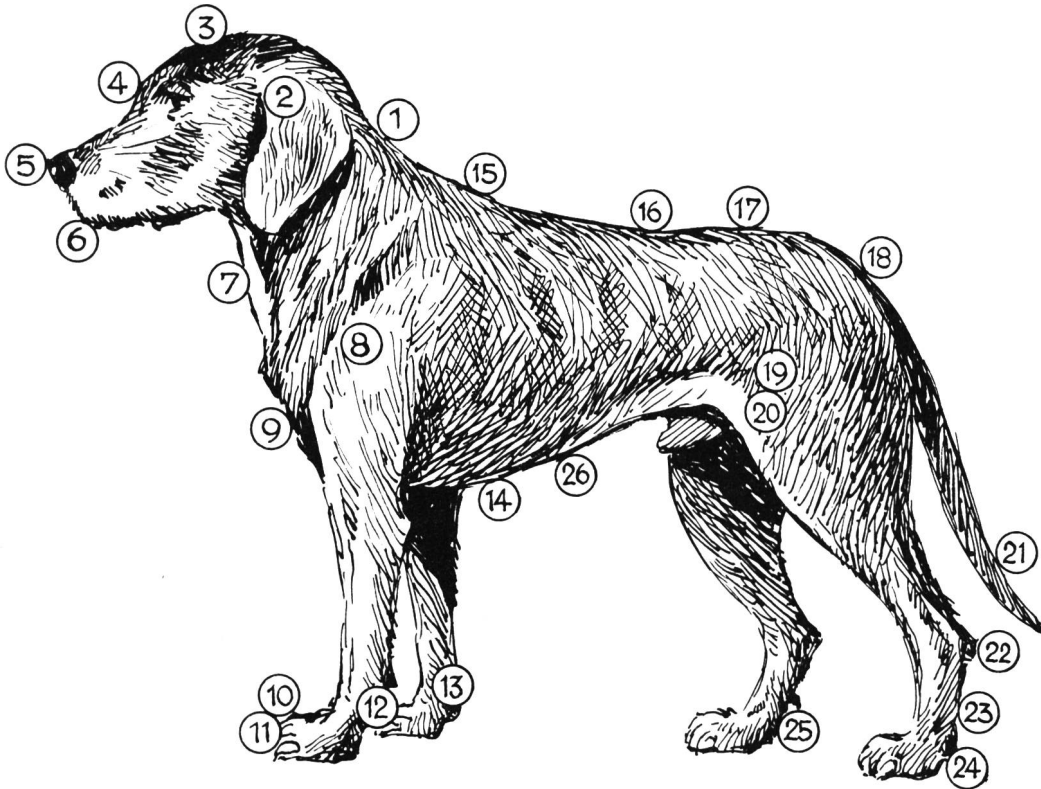
Als sie geborgen sind, stellt man fest, dass Luigi noch nicht zu Hause ist. Barry wird losgeschickt, den Mönch zu suchen. Der Rüde findet im Schneesturm Luigis Fährte und folgt ihr bis zum Rand einer Felsspalte. Er sieht den Menschen, an dem er mehr hängt als an jedem andern, unter sich und springt, ohne zu zögern, hinab. Luigi regt sich nicht. Barry begreift, dass es schlimm steht um seinen Herrn. Der Hund bellt, fährt Luigi mit der Zunge über die Hände und das Gesicht, aber der Mönch hört zum erstenmal nicht auf seinen Hund, streckt nicht die Hand aus, um ihm sanft über den Kopf zu streichen, spricht keine zärtlichen Worte zu ihm; er liegt wie schlafend. Warum wacht er nicht auf? Barry fasst ihn am Ärmel der Kutte, zerrt und rüttelt, bis das Zeug reisst. Wach auf! sagt jede Bewegung. In den Augen des Hundes steht Angst. Er packt die Beine seines Herrn, zerrt an seinen Händen, ist ratlos, verzweifelt. Immer wieder bemüht er sich, doch der Mönch bleibt still. Barry spürt wohl, dass alles vergebens ist, dass Luigi und er einen Dritten zum Gesellschafter erhalten haben – den Tod! Still legt er sich neben den Kopf seines Herrn und schaut ihn unverwandt an.

Als die Mönche im Hospiz, von banger Sorge erfüllt, beschliessen, einen Suchtrupp auszuschicken, da fordert Barry Einlass. Mit gesenktem Kopf und hängender Rute drückt er sich an den Männern vorbei. Jetzt weiss man, dass etwas Schlimmes geschehen ist.

Rasch ist ein Trupp abmarschbereit. Barry will aber nicht mit, er ist ganz verstört. Mit Gewalt müssen sie ihn über die Schwelle schieben. Doch dann läuft er voraus wie jemand, der eine schwere Pflicht erfüllt. Es fällt den Mönchen schwer, ihm zu folgen. Schliesslich entschwindet er ihren Blicken, doch haben sie keine Mühe, ihn wiederzufinden. Barry sitzt auf der Klippe über seinem stillen Herrn, hebt den Kopf und heult herzerreissend seinen Schmerz in den Schneesturm. So finden die Brüder Luigi, den Pfleger der Hunde auf dem St. Bernhard, und lauschen schweigend und ergriffen Barrys Totenklage.

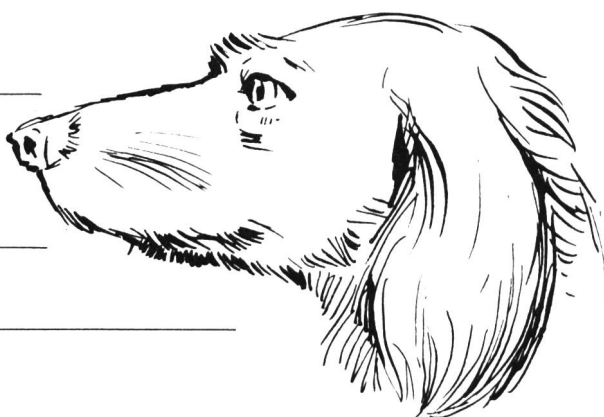
Als Barry hochbetagt in Bern stirbt, wird er von Tausenden betrauert, und die Stadtväter beschliessen, ihm ein Denkmal zu setzen. Sie lassen sein Fell ausstopfen und geben ihm einen Platz im Stadtmuseum. Die Mönche auf dem St. Bernhard beschliessen, dass hinfort der beste Hund der Meute immer Barry heissen soll.

(Herbert Plate)

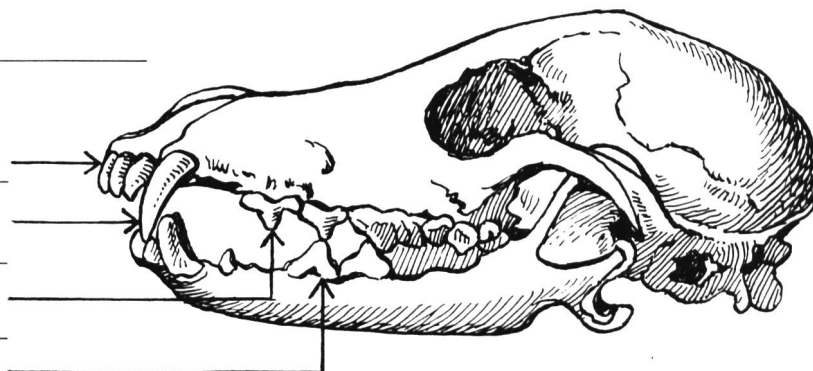


Two columns of horizontal lines for writing, each with 12 lines.

1



2



3





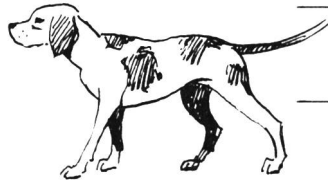




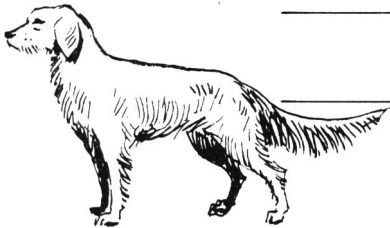
1



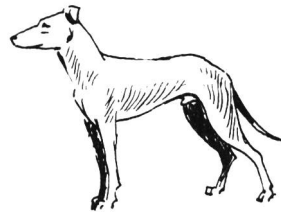
5



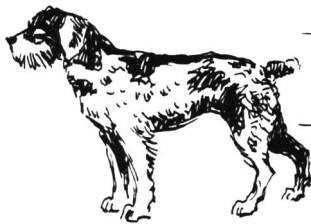
2



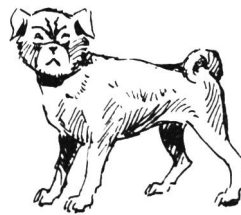
6



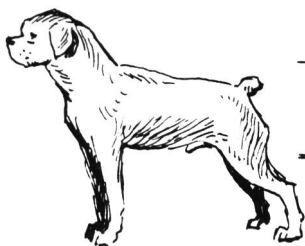
3



7



4



8



Warum Hund und Katze Feinde sind

Die Tiere hatten einmal ganz wichtige Dinge zu beraten. Sie hielten eine Versammlung ab. Von jeder Art sollte ein Tier dabei sein. Von allen Seiten strömten sie herzu, bis alle zusammen waren. Nur der Elefant fehlte. Man beschloss, den Hund zu ihm zu schicken, damit er ihn einlade.

«Wie soll ich den Elefanten finden? Ich habe noch nie einen gesehen», kläffte der Hund.

«Den kannst du leicht finden», erwiderten die Tiere, «er hat einen Buckel auf dem Rücken.»

Der Hund begegnete der Katze. Als sie ihn sah, machte sie sofort einen Buckel. Der Hund lud sie höflich ein. In der Versammlung angekommen, rief er: «Hier ist der Elefant!» Da lachten ihn alle Tiere aus. Seither hasst der Hund die Katze.

(Theo Riegler)

Sprichwörter

Viele Hunde sind des Hasen Tod.
Tote Hunde beißen nicht.
Bellende Hunde beißen nicht.

Wer mit den Hunden zu Bett geht, steht mit den Flöhen auf.

Der Hund ist oft schlauer als sein Herr.

Redensarten

Auf den Hund kommen.

Kein Hund nimmt einen Bissen Brot von ihm (von allen verachtet).

Wie Hund und Katze (unverträglich).

Den letzten beißen die Hunde.

Vor die Hunde gehen (zugrunde gehen).

Kalt wie eine Hundeschnauze (gefühllos).

Mit allen Hunden gehetzt (allen Lagen gewachsen; gerissen).

Dressurvorführung

- Film FT2137: Der deutsche Schäferhund (Kantonale Lehrfilmstelle, St.Gallen)
- Film DT5698: Australischer Schäferhund (Schulfilmzentrale Bern)
- Wissenskontrolle

Lösungen zu den Arbeitsblättern 1 bis 3

A1 Körperteile des Hundes

1 Genick	10 Zehen	19 Flankengegend
2 Ohr (Behang)	11 Krallen	20 Leistengegend
3 Stirn	12 Karpalballen	21 Rute
4 Stirnabsatz	13 Daumenzehe	22 Sprunggelenk
5 Nasenspiegel	14 Unterbrust	23 Sprungbein
6 Lefzen (Lippen)	15 Nacken	24 Hinterpfote
7 Kehle	16 Rücken	25 Wolfsklaue
8 Schulter	17 Lende	26 Bauch
9 Vorderbrust	18 Rutenansatz	

A2 Kopf und Gebiss des Hundes

1. Augenstellung

Jagendes Tier, Augen nach vorn gerichtet

2. Schädelform und Gebiss

12 Schneidezähne

4 Eckzähne

4 Reisszähne

22 Backenzähne

42 Zähne

Schädel länglich

gut ausgebildeter Geruchssinn

3. Gebissformen

Zangengebiss Vorderbeisser

Scherengebiss Hinterbeisser

A3 Rutenformen

1. Deutsche Dogge	Hängerute
2. Setter	Fahnenrute
3. Vorstehhund	kupierte Rute
4. Rottweiler	Stummelrute
5. Pointer	waagrecht getragene Rute
6. Laufhund	Säbelrute
7. Mops	Ringelrute
8. Schlittenhund	Ringelrute

Schluss folgt.

Übungen mit Kursbuch und Plakatsfahrplan

Von Fritz Reber

Stoffplan

1. Wie Züge aussehen (Zugscompositionen)
 - a) Personenzug
 - b) SchnellzugReportage mit einem Stationsangestellten.
 2. Wo Personen- und wo Schnellzüge anhalten. Begründungen suchen. (Die gewählten Strecken sollten dem Schüler bekannt sein.)
 3. Unterschiede zwischen der Schweizer Karte und der Fahrplankarte im Kursbuch feststellen und festhalten (zweite Umschlagseite des Kursbuches). Einzelne Reisstrecken wählen (Liniennummer beachten) und im Fahrplan auf den betreffenden Seiten nachschlagen.
 - Hin- und Rückweg
 - Zeichenerklärung
 4. Lösen eines praktischen Beispiels: «Wir reisen».
 5. Übung: «Wir spielen Detektiv».
 6. Plakatsfahrpläne in Grossbahnhöfen: Abfahrtszeiten (gelb), Ankunftszeiten (weiss), Bahnsteignummern.
 7. Auskundschaften eines Bahnhofes.
- Bedarf:** – Ausgediente Kursbücher erhält man kostenlos bei den SBB.
– Die gelben und weissen Plakatsfahrpläne sind in jedem grösseren Bahnhof erhältlich.

Unser Beitrag bietet Anregungen und Hilfen für die Aufgaben 5 bis 7.

Das Beispiel «Wir spielen Detektiv» zeigt uns, wie man die Schüler zu begeisterten Fahrplanlesern und zum richtigen Gebrauch des Kursbuches anspricht.

Arbeitsanleitung

1. Die Schüler erhalten das Textblatt. Sie füllen die Lücken nach den Angaben des Lehrers mit Ortsbezeichnungen und Zeitangaben (in unserm Beispiel stehen die Einträge in den runden Klammern).
2. Die Schüler lesen im Kursbuch und übertragen die Ergebnisse in die noch offenstehenden Lücken (in unserm Beispiel finden wir die Einträge in den eckigen Klammern).
3. Die Schüler lösen am Schluss die drei Überlegungsaufgaben.

Wir spielen Detektiv

Radiomeldung

Am Dienstag, den _____, um 9.00 Uhr betrat ein maskierter Mann in einem auffallend hellen Anzug die Post in Liestal und bemächtigte sich der Kasse. Der Mann erbeutete 30000 Franken in Banknoten.

Fragen an Sie, verehrte Zuhörer: Wer hat den Mann an diesem Dienstag beobachtet? Beobachtungen sind sofort dem nächsten Polizeiposten zu melden!

Die Polizei erhielt folgende Hinweise:

Max Handschin (Liestal)

«Ich habe den Posträuber am Bahnhof gesehen, wie er um [9.05] Uhr den Schnellzug in Richtung (Olten) bestieg.»

Emil Geiser (Olten)

«Um 10.13 Uhr rannte ein Mann mit einer schwarzen Aktentasche auf den Personenzug Olten–Solothurn–Biel. Ich setzte mich ahnungslos ins gleiche Abteil. Um [10.27] Uhr warf der Mann ein kleines Bündel zum Fenster hinaus. Auf dem Paket stand: 5000 Fr. Leider sprang mein Mitreisender beim sechsten Halt des Zuges in (Oensingen) um (10.35) Uhr zur Türe hinaus und entschwand.»

Anna Bobst (Oensingen)

«Ich sah den vermutlichen Räuber um [11.21] Uhr den Personenzug in Richtung (Olten) besteigen. Um [11.34] Uhr, zwischen (Hägendorf) und (Wangen b. O.) warf er ein Paket zum Fenster hinaus. Der Täter studierte das Kursbuch auf Seite 50 (Hinweg). Vielleicht hat er nach seiner Ankunft in Olten um (11.43) Uhr den [11.57]-Uhr-Schnellzug in Richtung (Zürich) genommen.»

Emil Streuli (Zürich)

«Ich sah den gesuchten Dieb um (12.40) Uhr aus dem Schnellzug, der von Olten kam, aussteigen. Er ging zum Billettautomaten, wo er eine Fahrkarte nach Schaffhausen löste. Den Schnellzug bestieg er um [13.19] Uhr. Weitere Angaben kann ich leider nicht machen.»

Die Polizei verhaftete den Posträuber um [13.37] Uhr beim Halt dieses Schnellzuges in (Bülach). Leider konnte sie nur noch 23000 Fr. sicherstellen.

Warum warf der Dieb das Geld weg? (Bahnböschung = Versteck.)

Wo könnte die Polizei 5000 Fr. finden? (In Egerkingen.)

Wieviel Geld könnte die Polizei zwischen (Hägendorf und Wangen) finden?

Ankunft und Abfahrt von Zügen

Hilfen: Amtliches Kursbuch
Plakatfahrpläne

- Wir stehen Es ist 16.00 Uhr. Mit dem nächsten Zug wollen wir nach Hause fahren. Wieviel Zeit bleibt uns noch, um zum Bahnhof zu gelangen?
Wann werden wir zu Hause ankommen?

Minuten
Um Uhr
- Tante Emma besucht uns. Weil sie Frühaufsteherin ist, kommt sie schon mit dem ersten Schnellzug. Wann holen wir sie auf dem Bahnhof ab?
Wann musste die Tante in einsteigen?

Um Uhr
Um Uhr
- Der Zirkus Knie gastiert in Die Nachmittagsvorstellung ist um 17.55 Uhr beendet. Nach 10 Minuten erreichen wir den Bahnhof. Wie lange müssen wir warten, bis wir in den Zug einsteigen können?

.....

- Es ist Uhr. Wir warten auf den Personenzug, der uns nach bringen wird. Wie lange müssen wir uns noch gedulden?
Um Uhr verlässt eine andere Schulklasse den Zug. Wie hiess ihr Reiseziel?

Minuten
.....
- An einem Samstag steht um Uhr ein Fahrgast, der nach reisen will, auf dem Bahnsteig in Hat er sich geirrt?

.....

- Vor 6 Uhr morgens steigen wir in den Schnellzug, der uns nach bringt. Wann erfolgt ein Zwischenhalt in ?

Um Uhr

In grösseren Bahnhöfen zeigt uns eine Uhr die Abfahrtszeit des nächsten Zuges an.
<Schaut euch die Uhr genau an! Wer betätigt ihre Zeiger?>
Auf der rechteckigen Tafel unter der Uhr steht, welcher Zug wohin fährt.

Einträge auf das Arbeitsblatt 1

Die Uhr zeigt die Abfahrtszeiten an.
Die Tafel verrät die Art des Zuges und das Ziel.

Arbeiten

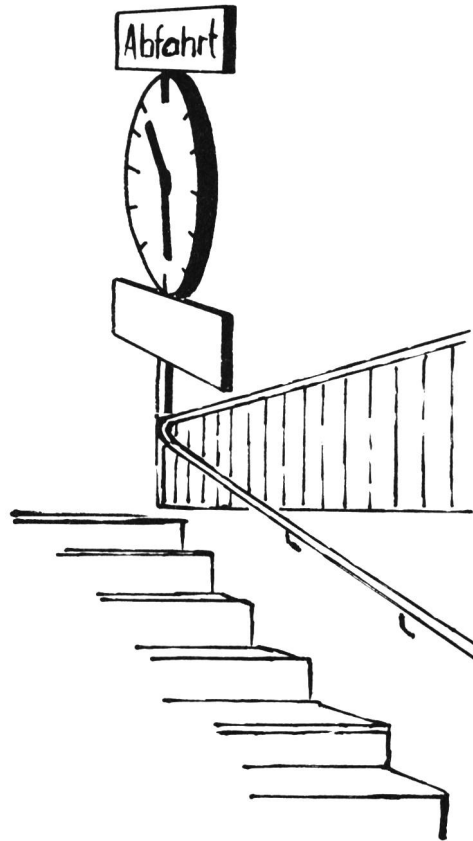
Wir diktieren den Schülern Abfahrtszeiten.
Die Schüler tragen die Uhrzeit ein. Aus dem Kursbuch lesen sie die Art des Zuges, sein Ziel und die Ankunftszeit. Sie schreiben die Ergebnisse auf die Tafeln und die Ankunftszeiten in die dritte Spalte des Blattes.

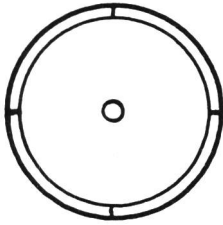
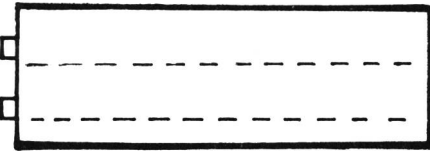
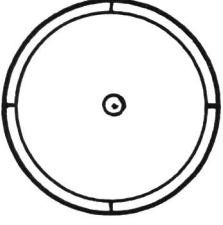
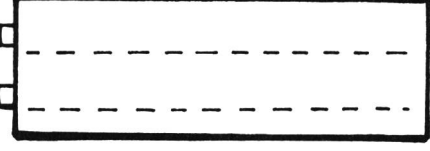
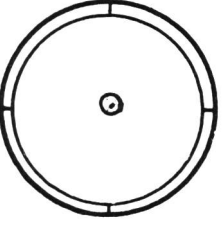
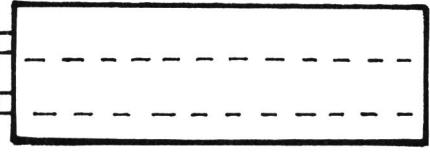
Wir können den Schülern aber auch die Ankunftszeiten am Ziel angeben. Ihre Aufgabe besteht dann darin, die Abfahrtszeiten zu bestimmen.

Es kommt oft vor, dass man nach einer Exkursion irgendwo auf den Anschlusszug warten muss. Wie überbrückt man die Dauer des Aufenthaltes sinnvoll? Für einen Erkundungsgang durch das Bahnhofareal lassen sich die Schüler immer begeistern.

Wir haben ein Aufgabenblatt vorbereitet, das verschiedene Lösungsmöglichkeiten bietet:

- Es erlaubt das Arbeiten in Gruppen.
- Je nach Dauer des Aufenthaltes kann man alle oder nur einige ausgewählte Aufgaben lösen lassen.
- Die eine Hälfte der Klasse löst die Aufgaben 1 bis 5, die andere die Aufgaben 6 bis 10. Usw.



Abfahrtszeit	Weg und Ziel	Ankunft
		<hr/> <hr/>
		<hr/> <hr/>
		<hr/> <hr/>

Achtung!

- Wir haben es nicht eilig, darum **gehen** wir.
- Wir drängen uns nicht bis zum Rand des Bahnsteiges vor.
- Wer sich verirrt, wartet an einer der Treppen. Ich hole ihn dort ab.

Aufgaben

1. Man löst die Fahrkarten am Billettschalter. Wie viele Schalter zählt ihr?

Wie viele sind geschlossen?

2. Im Wartsaal wartet man auf die Züge.
Schätzt die Anzahl der Sitzplätze, die der Wartsaal bietet!

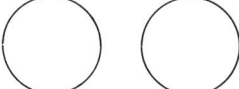
3. Koffer gibt man am Gepäckaufbewahrungsschalter ab, oder man stellt sie in ein Schliessfach.
Zeichnet das blaue Symbol, das die Gepäckaufbewahrungsstelle bezeichnet!

Wie viele Schliessfächer zählt ihr?

Was kostet die Miete?

4. Am Kiosk kaufen die Reisenden Zeitungen und kleine Zwischenverpflegungen für die Reise.
Wie viele Kunden werden im Verlaufe von 5 Minuten am Kiosk bedient? (Zählt euch bitte nicht zu den Kunden!)

5. Am Buffet nimmt man eine kleine Mahlzeit ein.
Es gibt meistens zwei Buffets. Sie heissen:

6. In Notfällen benützt man die Bahnhoftoiletten.
Zeichnet die Symbole an deren Türen genau ab! 

7. Auf grossen Bahnhöfen steht ein Billettautomat.
Schreibt die Bedienungsanleitung ab!

.....

.....

8. Auf dem Informationsbüro reserviert sich der Reisende einen Liege- oder Schlafwagen.
Erkundigt euch
a) nach dem Unterschied zwischen Liege- und Schlafwagen!

.....

b) nach den Reisekosten nach Rom - im Liegewagen

- im Schlafwagen

9. Mit dem Taxi lassen sich Leute in die Stadt fahren.
Wie viele Taxis warten auf Kundschaft?

10. Postautos stellen die Verbindung zwischen Orten ohne und Orten mit Bahnhöfen her. Schreibt einige Postautolinien auf! (Schreibt die Angaben auf die Rückseite dieses Blattes!)

Drei, die Verwirrung stiften

Von Erich Hauri

Brutto – Netto – Tara sind Begriffe, mit denen sich die Schüler nicht leicht anfreunden. Vergessen und Verwechseln gehört zur Tagesordnung. Fritz Zimmermann hat im Juliheft 1954 der Neuen Schulpraxis eine Gedächtnisstütze vorgeschlagen, die das Durcheinander wirklich entwirrt. Sie erscheint in diesem Beitrag als Teil eines Arbeitsblattes.

Einstieg

Wir stellen eine Einkaufstasche auf das Pult und entnehmen ihr vor den Augen der Schüler einen Nussgipfel. Gelächter! <Liegt wirklich nur ein einziger Nussgipfel in dieser Tasche?> <Wenn ich nur einen Nussgipfel kaufe, brauche ich keine Tasche!> So lauten etwa die Einwände meiner Sechstklässler.

Arbeitsablauf

<Ihr seht, dass ich auch die Schulwaage bereitgestellt habe.> Die einen interessiert das Gewicht des Nussgipfels, andere wollen das Gewicht der Tasche samt Inhalt bestimmen. Beide Wünsche werden erfüllt.

1. Wir wägen den Nussgipfel.
2. Wir legen den Nussgipfel wieder in die Tasche und wägen beides zusammen.
3. Wir schreiben die Ergebnisse an die Wandtafel.

Erarbeiten der Begriffe

<Eure Einwände am Anfang der Stunde waren wirklich berechtigt. Man hätte den Nussgipfel natürlich auch in eine Papiertüte legen können. Einerlei, ob Papier- oder Plastiksack, ob Schachtel oder Tasche, wir kennen für alle Dinge, die wir aufgezählt haben, einen gemeinsamen Ausdruck (einen Sammelnamen). Er heisst **Verpackung**.

Nussgipfel, Früchte, Schuhe, Zucker, Schokolade, Nägel usw., den Inhalt also, nennen wir **Ware**.

Wir zählen weitere Verpackungsarten und Waren auf und ordnen die Namen in die mittlere und rechte der drei Spalten.

	Verpackung	Ware
B	T	N
	Etui	Bleistifte, Gummi, ...
	Karton- schächtelchen	Büroklammern
	Büchse	Bohnen

Die Verpackung allein, in unserm Beispiel also die Tasche, nennen wir **Tara**.

Den Inhalt, den Nussgipfel, bezeichnen wir mit dem Wort **Netto**.

Beides zusammen (Tasche und Nussgipfel) nennen wir **Brutto**.

Wir tragen die drei Begriffe in die entsprechenden Spalten ein (siehe oben). Zudem schreiben wir in die oberste Leiste der ersten Spalte <Verpackung + Ware>. Weil das Bruttogewicht immer das Gewicht des Ganzen darstellt, schreibt man für dieses Gewicht stets 100/100 oder 100%.

Merksatz: Das Bruttogewicht ist immer 100%

Wir erinnern uns an unsere erste Wägaufgabe. Die Tasche samt Nussgipfel wog 860 g. 860 g entsprechen dem Bruttogewicht.

Der Nussgipfel wog 50 g. 50 g stellen das Nettogewicht dar.

Wie berechnen wir das Gewicht der Verpackung, der Tasche?

Die Schüler erhalten nun das Arbeitsblatt und füllen es selbständig aus.

Einträge

$$\begin{aligned}
 \text{Brutto} &= \text{Tara} && + & \text{Netto} \\
 &(\text{Verpackung}) && + & (\text{Ware}) \\
 \text{Netto} &= \text{Brutto} && - & \text{Tara} \\
 &(\text{Verpackung} + \text{Ware}) && - & (\text{Verpackung}) \\
 \text{Tara} &= \text{Brutto} && - & \text{Netto} \\
 &(\text{Verpackung} + \text{Ware}) && - & (\text{Ware})
 \end{aligned}$$

Aufgaben

1. Wir lösen gemeinsam eine Aufgabe.
Ein Glas Wasser wiegt 400 g. Wir leeren das Wasser in den Schüttstein und wägen das Glas. Es ist 150 g schwer.

Erste Darstellung

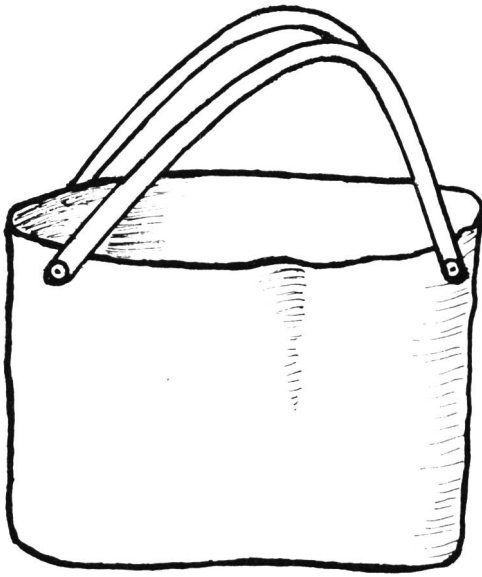
$$\begin{aligned}
 \text{Brutto (Glas und Wasser)} &= 400 \text{ g} \\
 \text{Tara (Glas allein)} &= 150 \text{ g} \\
 \text{Netto (Wasser)} &= 250 \text{ g}
 \end{aligned}$$

Zweite Darstellung

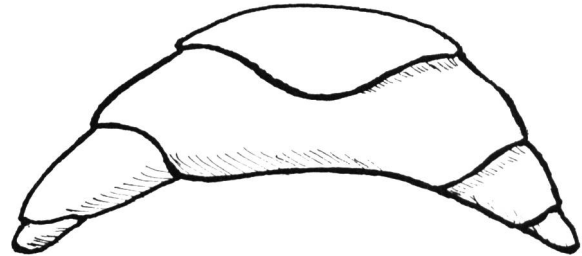
$$\begin{aligned}
 \text{Brutto} &= 400 \text{ g} \\
 &1 \text{ g} \left| \frac{100\% \cdot 150}{400} = 37,5\% \right. \\
 \text{Tara} &= 150 \text{ g}
 \end{aligned}$$

2. Kolonnenrechnen:

Brutto	Tara	Netto	Anteile in Prozenten
110 g	15 g	—	_____
—	12 g	65 g	_____
2,500kg	—	2,150kg	_____
...



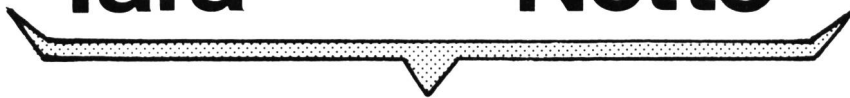
Tasche



Nussgipfel

Tara

Netto



beides
Brutto

Brutto = _____
() ()

Netto = _____
() ()

Tara = _____
() ()

Wir alle brauchen Wasser

Von Emil Kaufmann

«Wir alle brauchen Wasser» ist ein sehr dankbares Thema, weil der Stoff zum täglichen Erlebnisbereich der Kinder gehört. Man kann den Stoffkreis, unabhängig von Jahreszeit und Witterung, in jeden Wochenplan aufnehmen oder ihn sogar zu einer Wochenarbeit ausbauen.

An geeigneten Einstimmungsmöglichkeiten fehlt es nicht.

Beispiele

- Wir waschen unsere Hände.
- Es ist ein warmer Tag. «Habt ihr auch Durst?» – «Wie ist dem abzuhelfen?» – «Ist euch Wasser gut genug?» – «Ich glaube, dass nicht ihr allein heute Durst verspürt.»
- Es regnet.
- Winter: «Wer zaubert aus diesem Schneeball Wasser?»
- Usw.

Lektionsvorschläge

Wir stellen (wortlos) ein Glas Wasser auf das Pult. «Im Glas ist Wasser», sagen die Schüler.

Fragen, die ein Beurteilen erfordern

- Warum ist es nicht Süßmost?
- Warum kann es nicht Milch sein?
- Könnte es nicht Mineralwasser sein?

Allmählich erkennen die Schüler, dass das Auge allein nicht mehr genügt, um den Glaseinhalt mit Sicherheit zu bestimmen. Man müsste an der Flüssigkeit riechen und davon trinken.

Wir riechen daran und kosten davon. Im Glas ist tatsächlich Wasser.

Süßmost ist gelb und süß. Milch ist weiss. Wasser ist durchsichtig und klar. Es ist nicht süß, nicht sauer und nicht bitter, sondern geschmack- und geruchlos. (Die beiden letzten Begriffe sind den Schülern nicht geläufig. Sie müssen sorgfältig eingeführt werden.)

«Wir trinken viel Wasser!»

Diese Feststellung bestätigen die Schüler ergiebig.

Beispiele

Weni mi am Morge gwäsche ha, trinki grad au no e paar Schlück Wasser.

Immer wenn d Pause aafangt, spring izersch an Brune.

Mini Muetter seit, vom Wasser gäbs en dicke Buuch.

I trinke fascht a jedem Brune Wasser.

Usw.

«Wir sind aber nicht die einzigen, die Wasser trinken.»

Tiere trinken auch Wasser. Wir zählen sie auf. Trinken Hund und Katze auch Wasser? (Unterschied zwischen trinken und löffeln oder lappen.)

Auch Pflanzen trinken Wasser.

Neue Schulpraxis 1/1976

Wasser ist nicht nur zum Trinken da!

Hausaufgabe

Früher holten die Menschen das Wasser am Brunnen. Heute haben sie es besser. Sie drehen einfach den Wasserhahn auf.

«Ich weiss, dass es in eurer Wohnung (in euerm Haus) viele Wasserhähnen gibt. Schreibt auf, wo sie sind und wozu man das ausströmende Wasser braucht!»

Um die Aufgabe etwas spannender zu machen, geben wir den Schülern ein vervielfältigtes Blatt mit folgender Einteilung:

Wasserhähnen

Wo?	Wie viele?	Wozu man das Wasser braucht
Küche	2	Zum Spülen des Geschirrs Zum Kochen

Weitere Einträge

Badezimmer 3 Zum Duschen, zum Baden, zum Zähneputzen, zur Körperpflege...

Abort 1 zum Spülen

Keller 1 für die Waschmaschine

Aussenwand des Hauses 1 zum Begiessen der Gartengewächse, zum Waschen des Autos...

Es ist wichtig, dass wir genug Wasser und sauberes Wasser haben.

Wir drehen den Lichtschalter. Die Lampen brennen

«Wer bringt die Glühbirnen zum Brennen?»

Die Schüler wissen, dass es der elektrische Strom ist.

«Was hat er denn mit Wasser zu tun?»

Vergleich

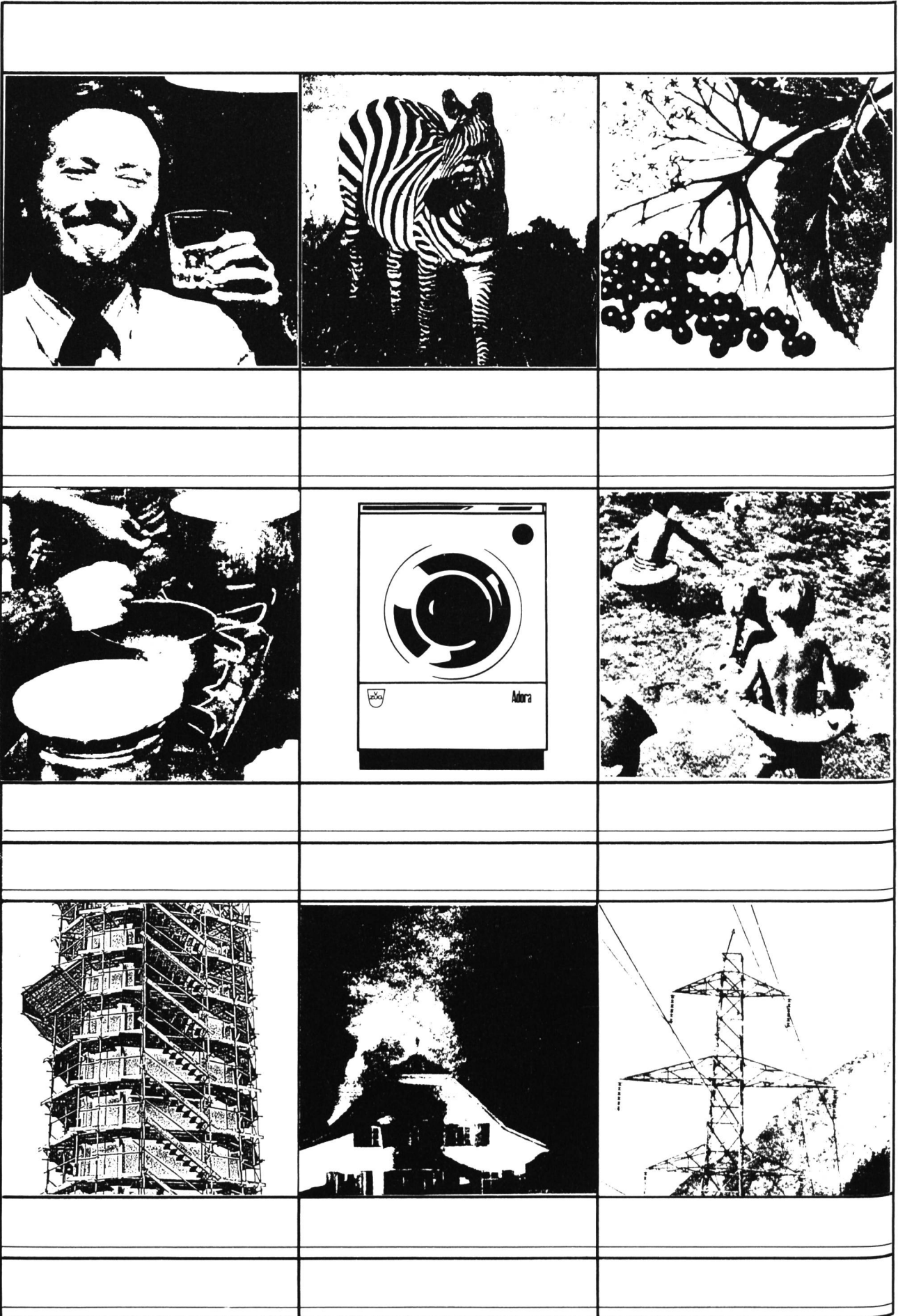
Unsere Beine (Muskelkraft)	Fallendes Wasser
- bewegen die Räder des Velos	- dreht Turbine (Wasserrad)
- diese drehen die Lauf- rädchen des Dynamos	- bewegt grossen Dynamo (Generator)
elektrischer Strom	elektrischer Strom

Bewegtes Wasser erzeugt also elektrischen Strom.

Wir sehen uns mit den Schülern jenen gusseisernen Deckel an, der in den Belag des Trottoirs vor dem Schulhaus eingelassen ist.

«Was verbirgt sich unter diesem Deckel?» Weil wir ihn nicht abheben dürfen, sind wir auf das Raten angewiesen.

Hier kann man einen Hydranten festschrauben und die Wasserleitung anzapfen. Das Wasser braucht man im Frühjahr zum Ausschwemmen des versalzten Teerbelages und zum Bekämpfen von Feuersbrünsten.



«Ihr habt bestimmt schon Pflaster hergestellt!»
Die Schüler erzählen, was sie dazu benötigten. Sie sagen uns vielleicht sogar, welcher Stoff ihnen zum Anrühren von wirklichem Pflaster gefehlt hat (Zement).

Wir hören dem Betonmischer zu

«Arbeiter schütten mir durch einen mächtigen Trichter die Betonstoffe in den Leib. Gröberer und feiner, mit Sand vermischter Kies ergiesst sich hinein, und in bestimmten Abständen schlucke ich mit Behagen eine wohlabgemessene Menge Zementes. Aber dieses trockene Zeug würde mir nicht schmecken, wenn ich nicht ständig dazu trinken könnte. Gleich neben mir hat der Baumeister die Wasserleitung angezapft. Mit einem dicken Schlauch spritze ich mir herrliches, kaltes Wasser in den Trichter. Erst so kann ich meine Aufgabe ganz erfüllen.» (Nach Dr. Rud. Hunziker: Wir bauen ein Haus.)

Auch zum Bauen braucht man demnach Wasser.

Einträge aufs Arbeitsblatt

Überschrift: Wir alle brauchen Wasser
Zu den Bildern: Menschen trinken Wasser.
Tiere trinken Wasser.
Pflanzen trinken Wasser.
Wasser zum Kochen. Wasser zum Waschen. Wasser zum Baden.
Wasser zum Bauen. Wasser zum Löschen von Feuer. Wasser erzeugt Elektrizität.
Zusätzliches Thema: Ohne Wasser keine Schiffe.

Sprache

1. Wer trinkt Wasser?

Das Kind, der Schüler, der Bauarbeiter, der Strassenarbeiter, der Bauer, der Hirte, die Kuh, der Hund, das Pferd...

Wir bilden Sätze.

Wir schreiben die Sätze in der Mehrzahl.

2. Gutes Wasser ist: sauber, klar, kühl, geruchlos, geschmacklos.

Wir bilden Sätze.

3. Wir schreiben «Wasserwörter» an die Wandtafel

Trinkwasser, Wasserglas, Wasserhahn, Wasserleitung, Badewasser, Wasserschlauch, Wasserball, Leitungswasser, Mineralwasser, Seewasser...

Wir lesen die Wörter, drehen dann die Wandtafel und fordern die Schüler auf, sie aus dem Gedächtnis aufzuschreiben.

Beispiel

Wasser...	...wasser
Wasserglas	Mineralwasser

Wir trennen die Wörter nach Wortteilen, dann nach Silben.

4. Wieder steht ein Glas Wasser auf dem Pult. Wer zeigt folgende Tätigkeiten vor: schlürfen, geniessen, saufen, nippen?

Zeichnen

Wer das Leben im Wasser genießt (Fische, Frösche).

buch- und lehrmittelbesprechungen

erich hauri

arbeitsblätter zu «heimatkunde heute»

45 vorlagen zum thermokopieren. herausgegeben von jürg schubiger und bruno billeter. preis fr. 14.80 als ergänzung zu erich hauris buch «heimatkunde heute» ist nun eine begleitmappe mit arbeitsblättern zum thermokopieren erschienen. diese können zwar den lehrer vom zeitraubenden zeichnen eigener originale entlasten, bedingen aber ihrerseits didaktisch und methodisch sauber durchdachte unterrichtsinhalte, wollen sie nicht zu ungefestigtem scheinwissen führen oder

gar reine beschäftigungsblätter sein. sie setzen voraus, dass sich die schüler weitgehend selbständig mit dem stoff befassen.

die blätter lassen verschiedene einsatzmöglichkeiten zu: sie können den schüler mit einem neuen unterrichtsgegenstand bekannt machen oder ihm in seinem erarbeitungsgang dienen; die meisten eignen sich am besten zur knappen, schematischen darstellung neuerworbenen wissens.

verlag schubiger, mattenbachstrasse, 8400 winterthur

Liebe Abonnenten,

in den nächsten Tagen erhalten Sie einen Einzahlungsschein fürs Abonnement 1976 der Neuen Schulpraxis. Wir hoffen, dass Sie uns weiter die Treue halten, und bitten Sie, den Bezugspreis bis zum 10. Februar 1976 auf unser Postcheckkonto 90-5660 einzuzahlen. Wir tun, was in unsern Kräften steht, um Ihnen auch im Jahre 1976 möglichst gute und brauchbare Beiträge zu schenken.

zürcher lehrmittelkommission für die mittelstufe

«was? wo?»

hilfsmittel-verzeichnis für den realienunterricht an der 4. bis 6. klasse. preis 25 fr.

«was? wo?» ist ein katalog, der den lehrern der mittelstufe die vorbereitungsarbeit für die realienstunden erleichtern soll. gerade in der fächergruppe realien ist die fülle der hilfsmittel fast unüberblickbar und die suche nach geeignetem stoff deshalb besonders zeitraubend. im vorliegenden werk sind die verschiedenen unterrichtshilfen (texte, bilder, dias, filme, tonbänder, folien...) zu den fächern heimatkunde, naturkunde, geografie und geschichte nach themen zusammengefasst. für jedes realienthema wurde ein ringbuchblatt geschaffen, das zudem platz für eigene eintragungen bietet.

dieses verzeichnis, das die unterrichtsplanung von der sucharbeit nach stoff entlastet und zeit für schöpferische vorbereitungsarbeit frei macht, empfehlen wir jedem lehrer.

lehrmittelverlag des kantons zürich,
8045 zürich

elly und hans glinz

schweizer sprachbuch 5

schülerbuch: 124 seiten, mehrfarbig illustriert, gebunden. klassenpreis fr. 7.30, einzelpreis fr. 8.10

kommentarband: 264 seiten, snolinbroschur. 24 fr.

arbeitsheft: format A4, 64 seiten, perforiert und gelocht. klassenpreis fr. 3.90, einzelpreis fr. 4.35

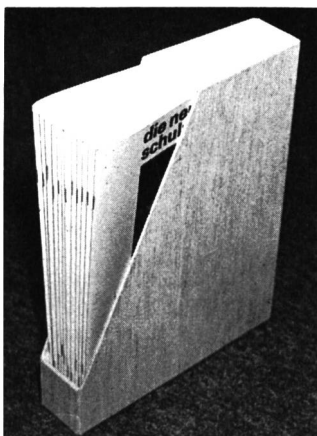
schon aus der inhaltsangabe geht hervor, dass sich die stoffverteilung nicht in erster linie an rein sprachlichen aufgaben orientiert, sondern im angebot an konkreter arbeit, an texten, an anregungen zu gesprächen und beobachtungen. dem schüler werden verschiedene lern- und lösungswege gezeigt. er geht die probleme auf seine ihm eigene art an und sucht jeweils seinen eigenen lernweg. die vom lehrer für die ganze klasse im voraus festgelegte folge, die dem frontalunterricht eigen ist, räumt, wie in den vorangegangenen sprachbüchern von elly und hans glinz, einer beweglichen arbeitsweise das feld. das ist sprachunterricht!

sabe verlagsinstitut für lehrmittel, bellerive-
strasse 3, 8008 zürich

Geschenkabonnements

auf die **Neue Schulpraxis** erfreuen in- und ausländische kollegen und seminaristen. wir können die zeitschrift in alle länder liefern. der bezugspreis beträgt fürs ausland jährlich 37 fr.

Die Neue Schulpraxis
bringt in jeder Nummer
wertvolle Anregungen
für den Unterricht auf
der Unter-, Mittel-
und Oberstufe.



Ordner für die Neue Schulpraxis

Diesen Ständer in Leinwand für die Hefte A4 können Sie samt einem Aufkleber mit Jahreszahl bei der **Kartonagenfabrik + Buchdruckerei AG, Bäckerstrasse 7, 9000 St. Gallen**, beziehen. Telefon (071) 22 67 04/5.

Geben Sie bitte die gewünschte Jahreszahl an.

Preis inkl. Verpackung: Fr. 9.90 (zuzüglich Porto).



Lernstudio Zürich

(staatlich anerkannte Privatschule)

Studio für individuelle Schulung in Gruppen
Studio für Kleinklassen
Studio für Nachhilfeunterricht

Wir sehen unsere Aufgabe darin, als Ergänzung zu den öffentlichen Schulen Schülern auf individuelle Art (Kleinklassen und Gruppen von zwei bis vier Schülern) wirksam zu helfen.

Unsere staatlich anerkannte Privatschule zeichnet sich durch eine dynamische Entwicklung in allen ihren Bereichen aus, die nicht zuletzt auf die Initiative und die fachlichen und menschlichen Qualitäten unserer Lehrkräfte zurückzuführen ist.

Wir suchen auf Schuljahresbeginn 1976/77

2 Reallehrer

Als dynamische Privatschule bieten wir die Vorteile eines modernen Unternehmens.

Bewerberinnen und Bewerber, die in unserem kameradschaftlich geführten Lehrerteam mitwirken möchten, erreichen uns durch eine Kurzferte zuhause der Schulleitung oder telefonisch.



Lernstudio Zürich

Freiestrasse 122, 8032 Zürich,
Tel. (01) 320095 (Herr Foppa).

Als Praktiker brauchen Sie diese Bücher!

Lorenz Rogger

Pädagogik als Erziehungslehre, neu bearbeitet von H.H. Leo Dormann, Seminardirektor. Preis geb. Fr. 12.70.

Lorenz Rogger

Pädagogische Psychologie für Lehrerseminare und zum Selbststudium. 3., völlig umgearbeitete Auflage. Preis geb. Fr. 12.70. Diese beiden Werke sind speziell für die Lehrerseminare geschaffen und eignen sich vorzüglich für den Unterricht der Lehramtskandidaten.

Professor E. Achermann

Methodik des Volksschulunterrichts, stark erweitert, 600 Seiten, mit vielen Illustrationen, davon 2 vierfarbig, und vielen schematischen Wandtafelzeichnungen. Preis Fr. 25.-, geb. in Leinen.

Professor E. Achermann

Kleine Ur- und Frühgeschichte der Schweiz mit vielen schematischen Darstellungen. Preis (nur geheftet) Fr. 8.50.

Professor E. Achermann

Kleine Schweizergeschichte. Das Werk enthält vier farbige Schemata und viele Kartenzeichnungen und Illustrationen in Schwarzdruck. 288 Seiten. Preis (nur broschiert) Fr. 14.-.

Professor E. Achermann

Kleine Geschichte des Altertums. In reich illustrierter Neuauflage, ergänzt mit vielen Illustrationen. Preis (nur broschiert) Fr. 10.-.

Professor E. Achermann

Kleine Geschichte der abendländischen Erziehung. Reich illustriert. Umfang 224 Seiten. Preis (nur broschiert) Fr. 9.-.

Professor E. Achermann

Geschichte des Abendlandes in Längs- und Querschnitten. Reich illustriert (viele Kartendarstellungen und Zeichnungen). Umfang 456 Seiten, in Ganzleinen geb. Fr. 17.60.

Zu beziehen in jeder Buchhandlung.

Martinusverlag, 6280 Hochdorf LU

Schweizerische Anstalt für Epileptische Zürich



Für unsere gut ausgebaute Sonderschule suchen wir auf Frühjahr 1976 einen

Lehrer

möglichst mit heilpädagogischer Ausbildung

Wir bieten Besoldung nach kantonalem zürcherischem Reglement und interne Weiterbildung. Gute Teamarbeit und Zusammenarbeit mit den Ärzten.

Bewerber wenden sich an die Schulleitung der Schweizerischen Anstalt für Epileptische, Bleulerstrasse 60, 8008 Zürich, Tel. (01) 536060, intern 223.



Wir suchen per 24. Mai 1970 für unsere **Hilfsschule** einen oder eine ausgebildete(n)

Hilfsschullehrer(in)

sowie für die **Primarschule** einen oder eine ausgebildete(n)

Primarschullehrer(in)

Unser Lehrerteam bietet ein gutes Arbeitsklima. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Referenzen erbeten an den Präsidenten des Schulrates,

Dr. K. Herwig, Poststrasse, 7050 Arosa.

Halbe Holzklämmerli

für Bastelarbeiten, extra fein geschliffen (kein Ausschuss), auch geeignete Pinsel dazu, liefert

Surental AG, 6234 Triengen, Telefon 045/74 12 24.

Raff dich auf!*

ermahnt man hart ihn.

Redeungewandt ist Martin.

* Mit diesem spontanen Ausruf schafft sich der Lehrer die Luft, die er braucht, um zu reden. Woher nimmt Martin seine Luft? Es hilft ihm nichts, wenn er die Darstellungen unterschiedlicher Luftdruckverhältnisse auf den Unterrichtstransparenten von Schubiger studiert.



17

Für die Sommerschulferien im

Juli/August 1976

sind noch einige günstige Termine in Ferienheimen mit Pensionsverpflichtung in Orten wie Sedrun, Arosa, Rona/Julierpass usw. frei. Verlangen Sie auch die **Liste für Skisportwochen in den Osterferien und Landschulwochenaufenthalte im Frühsommer/Herbst 1976!**



Dubletta-Ferienheimzentrale
Postfach 41, 4020 Basel
Telefon (061) 42 66 40

Appenzell

Neuerstellte Jugendunterkunft – direkt neben Hallenbad – für Gruppen bis 136 Personen ab sofort bezugsbereit – kleine, freundliche Schlafräume – moderne Küche – grosser Essaal, unterteilbar in 2 Klassenzimmer – Büro – Spielhalle – Magazine – günstige Preise – speziell geeignet für Schulverlegungen in den Monaten Mai, August und September – übrige Zeiten auf Anfrage.

Auskünfte erteilt das Bezirkssekretariat Appenzell (Telefon 071/87 1334).

Ski-Express

Zentral- und Ostschweiz – Piz Mundaun/Obersaxen

Skitag zu max. Fr. 20.– pro Schüler (je nach Distanz, Carfahrt und Tageskarte für 4 Grosse- und 2 Kleinlifte).

Auf 10 Schüler 1 Leiter gratis.

Gruppen von 10 und mehr werden am Wohnort abgeholt.

Gutschein für Mittagessen zu Fr. 6.50 kann im Car bestellt werden.

Auskunft und Anmeldung an: Skilifte Piz Mundaun, 7131 Surcuolm, Telefon (086) 228 44 / 4 11 88.

Zuger Schulwandtafeln

** absolut glanzfreie Schreibflächen*
** magnethaftend*
** solide Konstruktion*

- Kunstharz-Wandtafeln mit magnethaftender Metallfolie
- Vielseitiges Fabrikationsprogramm für alle Schulzwecke
- Projektionsschirme
- Seit 1914 Erfahrung im Wandtafelbau

Verlangen Sie unsern instruktiven Bildkatalog mit Preisliste und Referenzen.

EUGEN KNOBEL ZUG
Chamerstrasse 115 Tel. 042/21 22 38

Wir kaufen laufend **Altpapier und Altkleider**

aus Sammelaktionen.

R. Borner-Fels, 8503 Hüttwilien, Telefon (054) 9 23 92.

Schulmusik
ein wichtiges Erziehungsinstrument.

Wir führen sämtliche **SONOR Orff-Instrumente** wie Klingende Stäbe, Glockenspiele, Xylophone, Metallophone, Handtrommeln usw. Sie sind für die musikalische Erziehung in der Schule und im Kindergarten unerlässlich. Verlangen Sie unverbindlich unseren reichhaltigen Farbprospekt. Wir beraten Sie gerne.



Pianohaus Robert Schoekle

Markenvertretungen: Burger & Jacobi, Sabel, Schmidt-Flohr, Sauter, Pfeiffer, Fazer, Rösler, Squire.

Stimmen, Reparaturen, Miete.
Schwandelstrasse 34, 8800 Thalwil,
Telefon 01 720 53 97

Ihr Piano-Fachgeschäft am Zürichsee

Viel Erfolg im neuen Jahr

wünscht Ihnen:
Orell Füssli Werbe AG

